Germ. sp.
403 ct

germ. sp. 403 ct Scharf

Beschreibung
des
im Herzogthum Bremen
belegenen
Alten-Landes
nach
seiner kirchlichen, politischen und
statistischen Beschaffenheit,

von
Christoph Barthold Scharf,
Amtmann zu Osterholz.

Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz, jun.
1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt.

§. 1. Lage und Gränzen.
§. 2. Größe und Bevölkerung.
§. 3. Aeltere und neuere Geschichte.
§. 4. Eintheilung.
§. 5. Geistliche Verfassung.
§. 6. Bürgerliche Verfassung.
§. 7. Gerichtliche Verfassung.
§. 8. Deichsachen.
§. 9. Landschaftliche Verfassung und von der Contribution.
§. 10. Uebrige öffentliche Abgaben.
§. 11. Fruchtbarkeit und Produkte.
§. 12. Nahrung und Gewerbe.
§. 13. Von dem Vermögenszustande der Einwohner.
§. 14. Privilegien und Gerechtsame.

§. 1.

Lage und Gränzen.

Das Alte Land, welches den nördlichsten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmachet, hat eine von Osten in Nordwesten sich erstreckende schräge Lage, unter

dem 53. Grade nördlicher Breite, zwischen 30 und 40 Minuten, und 26 auch 27 Grade der Länge, von dem in Teutschland angenommenen ersten Meridian an zu rechnen, zwischen welchen beyden Graden dasselbe eine Länge von 20 Minuten ausmachet.

Es nimmt seinen Anfang von dem Mohrbörger Hachelwerk, oder dem sogenannten Schwedischen Schlagbaum, mitten in der Elbe, nach der gewöhnlichen niedrigsten Ebbe, diesen Fluß die Länge hinunter bis zu der alten Schwinge, diesen Fluß in der Mitte hinauf bis zu der Mohrschleuse vor Stade an den Södelstein, welcher auf dem Schwinger-Deiche stehet. Von da schräg bis auf den Stein, der neben dem Stockfeld über an der Hollerstraße lieget die ganze Landwehr, oder Wetterung herunter, welche zu diesem Lande gehöret, und an allen Orten 24 Fuß breit seyn muß, bis in die alte Landwehr bey Schwalkenburg, dem Graben neben dem Holler-Mohr entlang bis zum Saschen oder Sächsischen Wege, neben dem Cajedeich, diesen Weg wieder herunter in die rechte Landwehr bis zu dem Dollerner Caje-Deiche, von da bis in die **Luhe**, ferner diesen Fluß hinauf bis an die hohe Brücke vor **Hornburg**, von selbiger um die vormahlige Schanze die Landwehr entlangst bis an das neue Land, oder Hopfenkamp, von da den Cajedeich hinunter bis auf Hans Schmidt Stück, an dem Estedeich, dieses Stück entlangst bis zu der Schleuse, Weyckenburg genannt, ferner über die **Este**, von dem Burtehuder Mohrthore an bis zu der Landwetterung, solcher entlangst, vor Rübke her,

her, bis zu der Schleuse vor Mohrburg, oder an den Schwedischen Schlagbaum.

Nach dieser beschriebenen Gränze fließet die Elbe in Norden, und Nordwesten an demselben die Länge herunter, und ist in Nordwesten mit dem Lande Kedingen, Butzflethischen Theils, in Westen mit dem Kloster-Amte Stade, oder Agatenburg, desgleichen dem Burgmännergericht zu Hornburg, in Süden mit den Aemtern Alt- und Neukloster, wie auch mit dem Amte Moisburg, und gegen Osten mit dem Amte Haarburg benachbaret.

§. 2.

Größe und Bevölkerung.

Seine größeste Länge von dem Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor vor der Stadt Stade machet über 4 Meilen aus, wogegen die Breite nicht aller Orten gleich ist. Bei den Ausflüssen der Luhe und Este ist solche am beträchtlichsten, und hält beynahe eine Meile, in den Kirchspielen Hollern und Twielenfleth eine halbe Meile, an dessen Ende hingegen, in dem Kirchspiel Neuenfelde, ist solche am schmalesten, und an einigen Stellen kaum ¼ Meile breit, so daß seine Größe höchstens auf 3 geographische Quadratmeilen angeschlagen werden kann.

Nach einer im Jahr 1648. angefangenen Vermessung, und darauf gefolgten Bonitirung des guten, schlechten- oder Haber-Landes, desgleichen Mohr- und

Aussendeich-Landes ist endlich im Jahre 1662. eine Rectification zu Stande gekommen, nach welcher

1) Diesseits der Landwetterung befunden worden an contribuablen Morgen —	8771⅚	Morgen
an adelich freyen Lande —	855½	—
hiezu ein Morgen auf jede 20 Morgen, welcher für die Hofstelle freygegeben worden, machet — —	481½	—
ohne die Wallfuhren an beyden Seiten der Stücke, die sämmtliche Wetterungen sowohl, als übrige Abzugsgraben, imgleichen die öffentliche Heerstraßen.		
2) Ueber den Achterdeich, oder die sogenannte Landwetterung befinden sich annoch an Weidewiesen nnd Ackerland	500	—
3) Zwischen der Luhe und Este, und also in der zwoten Meile, ist ausserhalb des Cajedeiches ein Strich wilden Mohres, der größtentheils nach Neukloster, mehrere Morgen aber, und besonders das Volmers-Mohr den Eingesessenen des Alten Landes gehören, ostwärts der Este hingegen, und bis an die Lüneburgische Gränze ist dergleichen nicht vorhanden. Jenes Mohr ist noch nicht vermessen. —		—
Gesamter Betrag des Vermessenen	10608⅚	Morgen.

so daß, wenn zu diesen die noch unvermessenen Theile hinzukommen, die Summe von $\frac{12}{m}$ Morgen gar leicht heraus-

herauskommen mag, welche als der Arnal-Inhalt des ganzen Alten Landes gemeiniglich angegeben wird.

Nach der in dem **Alten Lande** üblichen Maaße hält ein solcher Morgen 4 Ruthen in der Breite, und 120 Ruthen in der Länge, auf jede Ruthe 14 Fuß gerechnet, mithin gerade $3\frac{1}{2}$ Calenbergische Morgen, so daß jene $\frac{12}{m}$ nach sothaner Reduction 42000 Morgen Calenberg. betragen würden. Auf diesem jetzt beschriebenen Umfang befinden sich 2570 Wohn- und 1477 Nebengebäude und Scheuren, welche im Jahr 1784. von 13500 Menschen bewohnet worden, so daß auf eine Quadratmeile 4500 Seelen gerechnet werden müssen *). Eine für die politische Rechenkunst äusserst seltene, eben deswegen aber auch merkwürdige Summe, welche zwar zu den Ausnahmen von einer gewöhnlichen Bevölkerung gehöret, allemal aber einen auffallenden Beweis abgiebet, daß das Churfürstenthum **Braunschweig-Lüneburg** nicht so menschenleer ist, als solches in denjenigen Berechnungen dargestellet wird, die seine Größe auf 700 Quadratmeilen angegeben haben.

§. 3.

Aeltere und neuere Geschichte.

Die älteren Bewohner des Herzogthums **Bremen**, sind ausser allem Zweifel die größeren **Chauzen**, welche sich mit den Sachsen oder **Ostphalen** so genau, und

 innig

*) In den Annalen v. Jahr 1788. 3s Stück verhalten sich die Verstorbene gegen die Gebornen wie 10 zu 14.

innig vereiniget haben, daß sogar ihre ursprüngliche Benennung sich darüber verloren hat. Ob aber dieses Land, während die Chauzen dasselbe bewohnet, schon eingedeichet gewesen, ist höchst zweifelhaft, wenigstens schweiget die Geschichte über solchen Umstand. Diese Eindeichung soll aber nach der Meynung des Hofgerichts-Assessor Hackmann *) kurz vor der Erbauung der Stadt Stade geschehen seyn, und da die Geschichtschreiber eben dieser Stadt ein sehr hohes Alter beylegen, so ists, wenn auch gleich jenes Alterthum seine völlige Richtigkeit nicht haben möchte, wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß dieses Land unter allen Marsischen Districten zuerst eingedeichet, und eben aus dieser Zeitvergleichung seine jetzige Benennung erhalten, da es schon in den älteren lateinischen Urkunden Palaeogea, terra vetus, auch terra antiqua genennet wird.

Es hat zu der ehemaligen Markgrafschaft Stade gehöret, wie solches das bis auf den heutigen Tag in Gebrauch seyende Siegel mit der alten lateinischen Umschrift: Sigillum paludis Stadensis bewähret, noch deutlicher aber aus einer Urkunde des römischen Kaiser, Philipp, vom Jahre 1199. **) erhellet, durch welche die

*) In tr. de iure aggerum c. IX. nr. 69. p. 212.

**) Hamelmann liefert in dem prooemio seiner Oldenburgischen Chronik diese völlige Urkunde, und zwar von dem Jahre 1186. Hackmann hingegen giebt in tr. de iure aggerum das Jahr 1196. an, allein es ist offenbar, daß sich beyde geirret haben, weil 1186. der Kayser Friedrich I. dessen Sohn, Kayser

die von seinem Vater Kayser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Erfurt im J. 1180. geschehenen Uebertragung der Markgrafschaft Stade an den Bremischen Erzbischof Siegfried, dessen Nachfolger Hartwieg II. förmlich bestätiget wurde, in welcher Urkunde dieses Alten Landes namentlich Erwähnung geschiehet. Es hat daher mit dieser Markgrafschaft ähnliche Schicksale gehabt, als Herzog Heinrich der Löwe, bey seiner anderweiten Zuhausekunft aus England im Jahre 1189. den Erzbischof Hartwieg mit gewafneter Hand daraus vertreibet, zwey Jahre hernach aber, nemlich 1191. ein gleiches Schicksal von dem Grafen Adolph von Holstein erfähret. Des ersteren Sohn, der Pfalzgraf Heinrich versuchet im J. 1192. wiewohl vergeblich, sich der Grafschaft wiederum zu bemächtigen, machet mit seinem Bruder, welcher von einigen teutschen Fürsten unter dem Namen Otto IV. zum Kayser erwählet, gemeinschaftliche Sache, als der Erzbischof Hartwieg II. in Gefolg der von dem Gegenkayser Philipp, vorhin angezogenen Urkunde im J. 1201. nach dem Tode des Grafen Adolph, die Markgrafschaft einziehen will,

 und

Kayser Heinrich VI. aber 1196. noch am Leben gewesen, und allererst ein Jahr nachher gestorben. Während diesem Zeitraum von 10 Jahren hat also Philipp, des lezteren Bruder keine Urkunden ausstellen können, wohl aber 1199. in welchem Jahr er zuerst für seines Bruders hinterlassenen 4jährigen Jungen, Friedrich, zum Vormunde bestellet, in der Folge aber selbst römischer Kayser geworden. Lappenberg Grundriß in den Herzogth. Bremen und Verden, 2te Sammlung S. 1310.

und es dauren diese Unruhen nicht allein bis an den im Jahr 1218. erfolgten Tod der beyden Brüder, Otto und Heinrich, sondern auch unter dem nachfolgenden Herzoge von Braunschweig, Otto das Kind zubenamet, bis an das Jahr 1235. fort, in welchem die unter seinem Großvater, Herzog Heinrich dem Löwen, entstan, dene Irrungen von dem Kayser Friedrich II. und dem Reiche durch einen Vergleich völlig beygeleget, in welchem unter andern die Markgrafschaft Stade dem Erzstift Bremen einverleibet worden.

Diese jetzt beschriebenen Schicksale haben auch das Alte Land, als einen Theil der Markgrafschaft betroffen, welches daher, nach erfolgter Vereinigung, bis zu dem Westphälischen Frieden bey dem Erzstift verblieben, mit selbigem nach der Säcularisation an die Krone Schweden im J. 1712. durch die Gewalt der Waffen unter dänische Bothmäßigkeit, und im Jahr 1715. durch einen Kauf an das Churhaus Braunschweig-Lüneburg gekommen, welcher Handel von der Königin Ulrika Eleonore durch den Frieden zu Stockholm den 20. Nov. 1719. förmlich bestätiget worden.

§. 4.
Eintheilung.

Die beyden Flüsse Luhe und Este theilen das Land in 3 Theile, von denen ein jeder vor eine Meile angenommen wird, obgleich die eigentliche Länge nach §. 2. über 4 Meilen ausmachet. Diese 3 Meilen, von denen die erste zwischen der Schwinge und Luhe, die zwote,

als

als die kürzeste, zwischen der Luhe und Este, und die dritte zwischen der Este und dem Schwedischen Schlagbaum, oder dem Mohrbürger Hachelwerk belegen, enthalten überhaupt 18 Districte, nemlich

I. Zwölf Hauptmannschaften,

und namentlich

in der ersten Meile:

1. Zu Hollern
2. Zu Twielenfleth
3. Zu Steinkirchen
4. Zu Suderhandviertel

in der zwoten Meile:

5. Zu Mittelstenkirchen
6. Zu Neuenkirchen
7. Zu Jork
8. Zu Ladekop
9. Zu Borstel
10. Zu Königreiche, wozu auch die kleine Horne in der 3ten Meile gehöret.

in der dritten Meile:

11. Mohr Ende *)
12. Neuenfelde

II. Sechs Vogteyen, als

in der zwoten Meile:

1. Zu Leeswig, auch Bergsten Gericht
2. Zum Kranz jetzo zu Ninkop (V. 7.)

in der dritten Meile:

3. Zu Frankop
4. Zu Ninkop
5. Zu Rübke
6. Zu Altkloster oder Haselwerder.

Diese

*) Diese Hauptmannschaft lieget zu beyden Seiten der Este, und theilet sich daher in West- und Ost-Mohrende, von denen jenes bis an das neue Land, oder Vogelsang, dieses von Bergsten Gericht bis an Finkenreich sich erstrecket.

Diese jetzt erwähnte 6 Vogteyen, und 12 Hauptmannschaften machen die 18 Districte aus, worin das ganze Land eingetheilet, jene erstern aber machen, jedoch mit Ausnahme der Vogtey Cranz, als woselbst seit vielen Jahren kein besonderes Gericht mehr gehalten worden.

III. **Fünf Nebengerichte**, aus, als

1. zu **Frankop**, welches sich von Mohrburg bis Neuenfelde erstrecket, und hat mit den exemten Gebäuden 75 bewohnte, und 2 unbebauete Feuerstellen.

2. Zu **Rübke**, wozu auch das adeliche Gut Esteburg gehöret, lieget in der Hauptmannschaft Ost-Mohr-Ende des Kirchspiels Estebrügge am Lichterdeiche, und begreifet 68 Feuerstellen in sich.

3. Zu **Ninkop** ist zwischen Frankop, und der Neuenfelder Hauptmannschaft belegen.

4. In der **Laeswig**, oder Bergsten Gericht, wozu das ehemalige Putkammersche Gut Horne in der dritten Meile, gehöret, an der Este zwischen den beyden Hauptmannschaften Königreich, und Mohr-Ende, hat 63 Wohnstellen.

5. Das **Altkloster-Gericht** begreift Finkenreich, in der Ost-Mohr-Ender Bauerschaft, überhaupt 38 Feuerstellen, welche zu Estebrügge eingepfarret.

Alle diese 5 Gerichte sind bis auf Bergsten Gericht, oder Laeswig, in der dritten Meile belegen, ausser solchen aber ist noch ein kleines Gericht;

6. Das

6) das Wischgericht vorhanden, welches aus 16 Kötherwohnungen bestehet, wovon 4 zu dem Kirchspiel Neuenkirchen gehören, 1 zu Mittelstenkirchen, und 2 zu Steinkirchen eingepfarret sind.

IV. Die vier Sächsische Voigte

1) Bey dem Fünf-Dörfer Gericht, welches Twielenfleth, Grünenteich, Bachenbruch, Bassenfleth und Sövenhöfen unter sich begreifet.

2) Bey dem Borsteler Gräfding

3) zum Cranz, und

4) zu Haßelwerder, welches Gericht ehemalen auch eine Appellationsinstanz gewesen.

V. Die sieben Siedest-Voigte

welche zwar keine besondere Landeseintheilung veranlassen, deren Anführung inzwischen zu einer Erläuterung des nachfolgenden dienet:

1) zu Hollern für die von Brandt, und von Cronhelm.

2) von Zesterflethen Voigt auf den Sövenhöfen, zu Hutfleth und Bachenbruch.

3) von Zesterflethen, Voigt zu Steinkirchen und Mittelstenkirchen.

4) Der Agathenburger, vormalen Liedt- auch Harsefelder Voigt in Neuenkirchen und Guderhandviertel.

Dieses Siedeste Gericht ist dem ehemaligen Kloster U. L. F. in Stade zuständig gewesen, dessen

jedes,

jedesmaliger Abt solches mit seinen Conventualen auf dem Hofe zum Bruche in alten Zeiten gehalten.

5) von Schulten, vorhin von Winterfeld, Voigt in Königreich, und Mohr-Ende.

6) von Schulten, von Düring und von Zesterfleth, Voigt zum Jork und Ladekop.

7) der Ninkoper oder Daudiecker Vojgt, ist zugleich Contributionsvoigt in Ninkop, aber nicht im Wischgericht an dem Kühedeiche.

§. 5.
Geistliche Verfassung.

Das Land machet einen besonderen Kirchenkreis aus, welcher nach demselben die Alten-Landes-Präpositur genannt wird, die unter dem königlichen Consistorium zu Stade stehet, jedoch daß die auf der Geest belegenen Kirchspiele Apensen, Hornburg und Neukloster, mit Bliederstorf vereiniget, zu selbiger geschlagen sind.

In dem Lande selbst befinden sich 10 Kirchspiele, deren Prediger sämtlich von dem Landesherrn ernennet werden, und zwar

in der ersten Meile

I. **Twielenfleth** bestehet aus 160 Wohn- und 93 Nebengebäuden, auch Scheuren, welche von 1451 Menschen bewohnet werden. Dazu gehören ausser einer Haupt- und 2 Nebenschulen zu Baßenfleth und Sövenhöfen

1) das hart an dem Elbdeiche liegende Twielenfleth,

2) **Wörden** 2 Feuerstellen,

3) auf

3) auf den Sövenhöfen 3 Häuser, und Baßenfleth. Lezteres, und das adeliche Gut Melau halten sich zwar auch zu dieser Kirche, sind aber eigentlich zu St. Wilhadi in Stade eingepfarret.

II. Hollern, in alten Urkunden auch Ditterschop genannt, hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu werden gerechnet

1) die in der Gegend der Kirche, und der Pastorat-Wohnung vorhandene Häuser.

2) Altona.

3) Speersort.

4) Hollerstrich, oder die Reihe Häuser, welche von Stade bis an die Kirche reichen, auch die Hollerstraße genannt.

5) Bachenbruch, lieget an dem äusserstenEnde des Kirchspiels in Südost, daher ein Theil zu Steinkirchen eingepfarret,

6) Sövenhöfen, 4 Häuser, die übrigen sind zu Twielenfleth eingepfarret.

7) Baßenfleth 5 Häuser.

8) Die adeliche Höfe Broock, Rochshof und Bramstadt.

Alle diese Oerter sind mit 138 Wohn- 88 Neben-Gebäuden, und Scheuren besetzet, deren Bewohner eine Anzahl von 663 Seelen ausmachen.

III. Grünenteich hat einen Prediger, und eine Hauptschule, dazu gehören

1) Grünenteich, 8 Häuser, welche in der Gegend der Kirche liegen.

2) Min-

2) Minneweg, 2 Häuser.

3) Ein Theil von Hutfleth, 9 Häuser, der Theil, welcher diesem gerade gegenüber lieget, gehöret zum Steinkircher Kirchspiel.

4) Sietwende, 4 Häuser.

5) Sandhörn 11 Häuser.

6) Mojenhörn, 14 Häuser.

7) Die Kötherwohnungen an dem Elbdeiche, 48 Wohnungen;

8) desgleichen an dem Luhedeiche, 55 Häuser.

9) Vor der Luhe, 2 Häuser.

Dieses ganze Kirchspiel bestehet aus 153 Wohnhäusern, 47 Nebengebäuden und Scheuren, worin 852 Menschen vorhanden.

IV. Steinkirchen hat einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und zwey Nebenschulen, von welchen die eine in Suderhandviertel. Die Distrikte heißen

1) die Bürgerey, oder der ziemlich gut gebauete Flecken.

2) Bachenbruch ½.

3) Hutfleth ½.

4) Die neue Wettern, oder Wetterndorf.

5) Bey der Sietwende.

6) Ein adelicher Hof, die Straße genannt, welcher distrahiret.

7) Das an dem Luhedeiche belegene Gut Bergfried.

8) Die Halbverdung, oder der Halbfahrden, ein Weg, der von Steinkirchen ab über ein Stück

Land

Land, das in älteren Zeiten der Gerichtsplatz zu Hinrichtung der Delinquenten gewesen, nach dem sogenannten Achterdeiche führet, an welchem Wege ein Haus belegen.

9) Die Hauptmannschaft **Guderhandviertel**, welche zwischen **Bergfried** und dem **Neuenhof** belegen, dessen besondere Districte heißen

10) die **alte Schleuse**,

11) die **neue Brücke**,

12) die **Neß-Straße**, von welcher ein an selbiger belegener, der Familie von **Müller** zugehöriger adeliche Hof den Namen **Neshof** erhalten.

Dieses Kirchspiel ist das ansehnlichste in der ersten Meile. Es zählet 305 Wohnhäuser, 236 Nebengebäude und Scheuren, und ist mit 1425 Menschen bevölkert.

In der zwoten Meile

V. **Mittelstenkirchen** ist mit einem Prediger besetzet, und hat eine Haupt- und eine Nebenschule, bey der großen Schleuse. Ueber die Luhe, welche dieses und das vorhergehende Kirchspiel scheidet, sind 2 Brücken, von welchen die erste, nahe bey Steinkirchen, die Breite, und die andere, ohnweit der Kirche, die schmale Brücke heisset.

Die dazu gehörige Districte sind:

1) das eigentliche **Mittelstenkirchen** selbst.

2) Der **Fink-Ende**, oder die Häuser von dem einen Ende des Kirchspiels bis an die breite Brücke.

3) Das **hohe Feld**.

4) Dies- und jenseits der schmalen Brücke bis nahe zur alten Schleusenbrücke,

5) Der **Achter-** oder **Hinterdeich**.

Alle diese Distrikte zusammengenommen enthalten 208 Wohnhäuser, 104 Nebengebäude und Scheuren, deren Bewohner eine Zahl von 1024 Menschen ausmachen.

VI. **Neuenkirchen**, das kleinste unter allen Kirchspielen, zählet 74 Wohnhäuser, 61 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen 411 Menschen. Es hat einen Prediger nebst einer Hauptschule, und werden dahin gerechnet

1) alle Einwohner am Luhedeiche von da an, wo das Kirchspiel Mittelstenkirchen aufhöret, bis an Hornburg.

2) Die Einwohner am Deiche im Neße.

Von diesem Kirchspiel führet zuerst der Mudde- und darauf der sogenannte Minneweg in das ansehnliche Kirchspiel

VII. **Jorck**, welches 1869 Menschen zählet, die in 330 Wohnhäusern und 228 Nebengebäuden, auch Scheuren ihren Aufenthalt finden. Es wird von einem Prediger besorget, und sind ausser einer Haupt- 4 Nebenschulen, nemlich 1) zu Oster- 2) Westerjorck 3) Oster- 4) Wester-Ladekop vorhanden.

Zu selbigem gehören:

1) Der Kirchort, oder die **Bürgerschaft**, nicht weit von dem, am Elbdeiche belegenen Kirchspiel Borstel,

stel, in welchem Distrikt auch das Gerichtshaus des Alten-Landes befindlich ist.

2) Oster- und

3) Wester-Jork, in deren Mitte der Kirchort belegen.

4) Die Hauptmannschaft Ladekop, welche gleich der vorigen in Oster- und Wester-Ladekop eingetheilet wird.

5) Der Gehren.

VIII. Borstel hat einen Prediger nebst 1 Haupt- und 2 Neben-Schulen zu Sommerflether-Wisch, und Lüh-Ost.

Zu diesem Kirchspiel werden nachstehende Distrikte gerechnet:

1) Borstel selbst oder die Häuser, welche um die Kirche, und an dem Elbdeiche vorhanden sind. Eben diese Kirche hat wegen der durch die hohen Wasserfluthen angerichteten Verwüstungen schon zweymal umgebauet werden müssen, da sie vor Alters auf dem in der Elbe belegenen Hanhöher Sande gestanden, von da solche nach Kaalenhausen, und zulezt an ihren gegenwärtigen Ort verleget worden.

2) Stolckenhören nebst der hinter dem Elbdeiche belegenen hohen Wisch.

3) Achterbraack.

4) Kalenhausen.

5) Die neue Schleuse.

6) Der große und kleine Gehren.

7) Die Sommenflether Wisch.

 8) Die

8) Die alte Schleuse.

9) Der Luhort.

10) Die Höhen, oder hohe Feld.

11) Ein Theil von Fink-Ende.

12) Beym Fleeth, nahe an Jork, 2 Häuser.

13) Das Hanhöher-Sand.

Alle diese Distrikte enthalten 236 Wohn- und 140 Nebengebäude, auch Scheuren, worin überhaupt 1215 Menschen gezählet worden.

In der dritten Meile:

IX. **Estebrügge** hat 2 Prediger, eine Haupt- und 5 Nebenschulen zu **Leeswig**, **Rübke**, **Crantz**, **Ost-Mohr-Ende** und in der **großen Hove**. Dieses Kirchspiel, welches an Gebäuden sowohl als in Absicht der Bevölkerung das stärkste ist, theilet sich in die beyden, durch den Estefluß von einander getrennten Hauptmannschaften **Königreich**, oder West-Mohr-Ende, und Mohr-Ende, eigentlich Ost-Mohr-Ende und ohngeachtet die Kirche in der ersteren, und also westwärts der Este in der zwoten Meile belegen, so wird das Kirchspiel dennoch zu der dritten Meile gerechnet.

Die besonderen Distrikte heißen:

1) die **Bürgerschaft** oder der gut gebauete Kirchort selbst.

2) **Königreich** im Felde.

3) Das adeliche Bergsten, vormalen Putkammersche Gericht in der **Leeswig**, wozu das adeliche Gut **Hove**, jenseits der **Este** gehöret.

4) Das Dorf **Crantz**.

5) Die Hauptmannschaft Mohr-Ende, welche zum Unterschied von Königreich, oder West-Mohr-Ende Ost-Mohr-Ende genennet wird.

6) Das adeliche Gericht Rübke.

7) Ueber der Brücke.

8) Die große und kleine Hove.

9) Das adeliche Gut Münchhof.

10) Das adeliche Gut Esteburg.

In diesem beschriebenen Kirchspiel befinden sich 540 Wohngebäude, nebst 294 Nebenhäusern und Scheuren, und sind darin 2918 Seelen gezählet worden.

X. Neuenfelde, das äußerste Kirchspiel an der Lüneburgischen Gränze, hat nur einen Prediger, desgleichen eine Haupt- und 4 Nebenschulen zu 1) Ninkop 2) Frankop, 3) bey der Straße, 4) auf den 40 Stücken.

Die eingepfarrte Oerter und Distrikte sind:

1) Das Gericht Ninkop, auch Nienkop.

2) Seehof.

3) Das Zollhaus zum Crantz.

4) Lindenkummer.

5) Marschamper Diek.

6) Neuendeich.

7) Kirchenschleuse.

8) Bey der Mühle.

9) Diek- oder Deichende.

10) Bey der Straße.

11) Bey der vier Sielen-Schleuse.

12) Viertzig Stücken.

13) Die Graft.

14) Das Gericht Frankop.

15) Die Hohewisch.

16) Das Gut Brackenburg,

worin überhaupt 449 Wohnhäuser, 186 Nebengebäude und Scheuren, imgleichen eine Bevölkerung von 2430 Menschen angetroffen werden.

Von der Landeshoheit oder Territorialgerechtigkeit hat es keinen Zweifel, daß solche den bremischen Erzbischöfen über dieses Alte-Land zuständig gewesen, allein es kann von selbiger auf die geistliche Gerichtsbarkeit keine Folge gezogen werden.

Das heutige Herzogthum **Verden** war schon zu bischöflichen Zeiten, so wie noch gegenwärtig, von einem geringen Umfange, desto ansehnlicher war dagegen dessen Kirchensprengel, der sich weit über die **Elbe** auf alle diejenigen Länder erstreckte, welche diesseits der **Bille** und **Trave** bis an den Ausflus der **Peene** in die Ostsee, und der **Elde** in die **Elbe** belegen sind. Dieser beschriebene Sprengel ist zwar durch die von Herz. **Heinrich dem Löwen**, zu **Lübeck**, **Ratzeburg** und **Schwerin** errichtete Bisthümer beträchtlich eingeschränket worden, hat sich aber doch dieser Benennung ohngeachtet, bis auf die Zeit der Reformation noch von dem Zusammenflus der **Weser** und **Aller** bis an den Ausfluß der **Luhe** in die **Elbe** erstrecket, so daß die zwote und dritte Meile zu dem verdenschen, und nur allein die erste Meile zu dem bremischen Sprengel gehöret haben.

Dieser

Dieser Unterscheid hat jedoch nach der erfolgten Säcularisation aufgehöret, wodurch beyde Stifter im J. 1648. unter die schwedische Bothmäßigkeit gekommen, welche Krone in **Stade** ein Consistorium angeordnet, dem die Besorgung aller geistlichen Angelegenheiten aus den beyden weltlichen Herzogthümern **Bremen** und **Verden** übertragen worden.

Als ein besonderes, von den übrigen Districten abweichendes Herkommen verdienet annoch bemerkt zu werden, daß die sämtliche Prediger unter sich festgesetzet haben, der hinterbliebenen Witwe, während des Gnadenjahres alle aufkommende Gebühren ohne einige Belästigung zufließen zu lassen, und alle actus ministeriales auf ihre eigene Kosten zu verrichten.

§. 6.

Bürgerliche Verfassung.

Die Vorfahren der heutigen Bewohner des **Alten-Landes**, nicht aber des Herzogthums **Bremen**, als welches, wie §. 3. erwähnet, die größeren **Chauzen** gewesen, gehören ohne Zweifel zu den Niederländern, welche die vormaligen Erzbischöfe, und unter solchen vornemlich **Friedrich** I. im 12ten Jahrhundert in das Land gezogen haben, um durch solche, als des Deichwesens kundige Leute, die den Ueberschwemmungen ausgesetzte Küsten urbar zu machen. Diese mit den Schepedonischen und Asingischen Rechten *) bekannte Colonisten

*) Von diesen Rechten verdienet Christiani Geschichte der Herz. Schleswig und Holstein II. Th. S.

nisten erhielten die, auf sothane Rechte sich gründende Vorzüge und Freyheiten, wozu gehörte, daß sie sich ihre Unterobrigkeiten selbst wählen durften, und gleich den in England üblichen Jurys, von niemand, als ihren Schöppen, Schultheißen oder Hauptleuten, unter der Anführung der Gräfen, gerichtet werden konnten.

Nach diesem Voraussatze sind zu Verwaltung der bürgerlichen sowohl, als peinlichen Gerichtsbarkeit (denn auch diese wird von dem Lande besorget) imgleichen der Polizey-Sachen folgende Personen bestellet, mit dem bey einem jeden bemerkten Umfange der ihm obliegenden Dienstpflichten.

I. Die beyden Gräfen. *)

Der eine von diesen ist adelichen Standes, und wird von der königl. Regierung in Stade bestellet, zu dem anderen von dem Hausmanns-Stande aber werden vier Subjecte von dem Lande vorgeschlagen, aus welchen die Regierung die ihr selbst gefällige Person zu diesem Gräfendienst ernennet. Zu dieser Wahl concurriren die 12 Hauptleute, 6 Contributionsvögte, 7 Siedest-Gerichtsvögte, 4 Ländes- und eine gewisse, aus jedem der §. 4. beschriebenen 18 Distrikte, ernannte Anzahl

Distrikts-

S. 242. nachgelesen zu werden, woselbst in der Folge die besondere Befugniß der Niederländischen Colonisten überhaupt, und also auch der in dem Alten-Lande auseinander geleget sind.

*) Nach der Constitution des Alten-Landes vom J. 1517. hat einer von den Gräfen dies- und der andere jenseits der Lühe bestellet werden müssen. v. *Puffendorff* Obs. Jur. Univ. T. IV. App. p. 49.

Distrikts-Deputirte, jedoch daß nicht ein jeder der lezteren Deputirten eine besondere, sondern der ganze Distrikt nur eine Stimme hat.

Ihre Dienst-Obliegenheit bestehet darin, daß sie auf den sogenannten Yarten Tagen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche 12 Hauptmannschaften, und die Voigtey **Crantz** in dem Gerichtshause zum **Jorck** allein und ohne Zuthun des Landes, die peinliche Gerichte hingegen mit Zuziehung des drey Geschworen Raths verwalten. Einer von ihnen muß bey dem Landgräfding allemal gegenwärtig seyn, ohne jedoch eine Stimme bey dieser Versammlung zu haben, wie sie sich denn bey den Twielenflether und Borsteler Gräfdingen auf eine ähnliche Art verhalten, daß sie den Prozeß blos leiten, die Hauptleute, Vögte, Deichrichter und Schöppen von der eigentlichen Lage der Sache gehörig unterrichten, sodann aber von selbigen gewärtigen, ob- und in wiefern diese die per Appellationem an sothane Instanzen erwachsene Urtheile reformiren oder bestätigen wollen.

Das Hasselwerder Gericht besorgen sie ohne Zuthun des drey Geschworen Raths, und bestrafen die bey den 4 sächsischen Vögten (welche von ihnen allein bestellet und verpflichtet werden) über Schläge und Wunden angebrachte Klagen zu ihren allgemeinen Nutzen, wie denn alle Deich- und Schleusensachen aus dem ganzen Lande vor das Gräfengericht gehören.

Zur Besoldung haben sie in vorigen Zeiten Ländereyen frey genossen, welches aber abgeschaffet, und ih-

nen dafür an Gelde so viel ausgesetzet, als die Contribution von 50 Morgen zu dem simplo der 12000 Rthlr. austragen kann *). Wegen des Fünfdörfer Gerichts erhält jeder Gräfe jährlich 5 Kr. und um Martini 21 ßl. Gefahrgeld, wegen des Vorsteler Gräfding eben so viel, jedoch nur 12 ßl. Gefahrgeld, und auch diese erst alsdenn, wenn solches gehalten wird. Eine gleiche Summe erhält ein jeder wegen des Cranzer Gerichts, nur ohne Gefahrgeld, und die Bruchstrafen aus den 4 Sassischen Gerichten fallen, wie vorhin erwähnet, ihnen allein anheim, eben so müssen sie auch bey den Landes-Deich-Schauungen gegenwärtig seyn.

II. Der Sekretair

wird ebenfalls von dem Lande bestellet, und von den 18 Distrikten, auch übrigen vorhin nahmhaft gemachten Wählenden der königl. Regierung in Stade dazu 3 Subjecte vorgeschlagen. Derselbe muß bey allen Officialangelegenheiten das Protocoll führen, und erhält zur Besoldung nach der obenangezogenen Polizeyordnung an Gelde so viel als 20 Morgen Land zu dem Contributions simplo von 12000 Rthlr. steuren müssen.

III. Die zwölf Hauptleute

sind die eigentliche Unterbediente des Gerichts. Sie werden an dem jährlich im December-Monath anzuberahmenden Ablesungstage von den Gräfen ernannt, wenn diese nicht etwa vor gut finden, den einen oder den anderen unter ihnen beyzubehalten. Ihr Amt bestehet darin, daß sie

1) zu

*) Polizey-Ordnung S. 318.

1) zu der Wahl der Gräfen, des Sekretair, und Obereinnehmer concurriren.

2) Der Abnahme der Landesrechnung beywohnen, und mit den übrigen dabey anwesenden das Stipendium vergeben.

3) Gehören mit zu dem drey geschworen Rath.

4) Müssen die Contribution erheben, und an den Obereinnehmer abliefern.

5) In criminal- civil- und concurs-Processen die gerichtliche Befehle vollenziehen.

6) Auf die Policey Acht haben, und die Wrugen in Verbal-Injuriensachen dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen.

7) Die unehlich gebornen Kinder, so bald sie solches in Erfahrung bringen, dem Gerichte melden.

8) Die Executionen verrichten, und

9) bey dem Landgräfding gegenwärtig seyn.

IV. Der Ober-Burgermeister

wird jährlich von den Gräfen aus den 12 Hauptleuten ernennet. Er muß das Jahr über alle vorkommende nöthige Ausgaben bestreiten und berechnen. Er hat das große Landessiegel in seiner Gewahrsam, gehöret zu dem dreygeschworen Rath, wenn sich solcher bey Abhaltung des Landesgräfding in corpore versammlet, und repräsentiret die übrigen 11 Hauptleute, wenn die Criminalacten in seiner Gegenwart inrotuliret, von ihm mit dem großen Landessiegel versiegelt, und zum Spruch Rechtens verschicket werden, dessen demnächstige Eröff-

nung ebenfalls in seiner Gegenwart geschehen muß. Nicht weniger

V. **Drey Burgermeister und vier Rechnungsführer;**

die ersteren werden ebenfalls aus der Zahl der 12 Hauptleute genommen, und nebst dem Ober-Burgermeister alle Jahre an dem sogenannten Zuschwörungstage von den Gräfen in Eyd und Pflicht genommen. Das Amt dieser 7 Personen bestehet in dem bloßen Titel, immassen sie mit der Rechnung nichts zu thun haben, als welche von dem Ober-Burgermeister allein geführet wird.

VI. **Die sechs Contributionsvögte**

welche vorhin §. 4. II. verzeichnet, müssen

1) den Gräfen präsentiret, von ihnen bestellet, und in dieser Eigenschaft beeidiget werden.

2) Müssen ein jeder in seinem Distrikt, die Contribution erheben, daher sie auch zum Unterscheid der folgenden Siedest-Gerichtsvögte Contributionsvögte genennet werden.

3) Geben ihre Stimmen bey den Wahlen des zweyten Gräfen-Secretair und Obereinnehmer.

4) Sind bey der jährlichen Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig.

5) Stimmen mit den übrigen wählenden, wem das ausgesetzte jährliche Stipendium von 200 Kr. zufließen soll, und

6) Sitzen in dem drey Geschworen Rath.

VII. **Die Siedest-Gerichsvögte,**

deren sind, nach §. 4. Nr. V. an der Zahl 7, welche

1) von

1) von den Siedest=Gerichtsherren zwar gewählet, und beeidiget, ausserdem aber auch
2) von den Gräfen an= und in Eyd genommen werden,
3) gehören zu denen, welche den Gräfen Haus=manns=Standes, Secretair, und Obereinnehmer wählen,
4) machen mit mehreren andern den drey Geschwo=ren Rath aus,
5) müssen mit ihren Schöppen das Gödengericht ha len,
6) nach solchem die Bruchfälligen dem Gericht zur Bestrafung melden,
7) bestellen, und beeydigen die Vormünder, ohne jedoch mit der Rechnungsabnahme etwas zu thun zu haben,
8) hegen das Nothgericht über erschlagene oder er=trunkene Personen,
9) desgleichen in Beyspruchsfällen,
10) heben das Gefahrgeld, den Scharf= und Gräfen=schatz, desgleichen den Bedehaber und das Rauch=hühnergeld.
11) Verloffenes Gut, und an den Strand getriebene Sachen müssen ihnen geliefert werden.
12) Haben ehedem auch die elterlosen Kinder versor=gen müssen, wogegen ihnen der Nachlaß der ver=storbenen unehelichen Kinder anheim gefallen, welches aber seit der Zeit weggefallen, daß der Fiscus beyderley übernommen hat,

13)

13) schauen die Straßen, und Hauptwege,
14) werden zur Abnahme der Landesrechnung zugezogen, und
15) concurriren bey dieser Gelegenheit zu der Wahl eines Stipendiaten.

VIII. Die vier Sächsische Vögte
nach §. 4. Nr. IV. werden

1) von den beyden Gräfen allein, ohne Zuthun des Landes bestellet,
2) führen in ihren Distrikten das Bruchregister,
3) ihnen werden das verloffene Gut, und die an den Strand getriebene Sachen abgeliefert,
4) heben für jeden Mast von allen fremden, zur Winterszeit am Lande liegenden Schiffen 1 Kr. zum Ankergelde, wovon die Gräfen $\frac{2}{3}$ und sie selbst $\frac{1}{3}$ zum Accidenz genießen.

IX. Den drey Geschworen Rath
machen nachstehende Personen aus:

1) Der Oberbürgermeister, nebst den 3 Bürgermeistern und übrigen 8 Hauptleuten.
2) Die 6 Contributionsvögte.
3) Die 7 Siedest-Gerichtsvögte, ein jeder mit 3 Geschwornen.
4) Die 8 Deichrichter, und 26 Geschworne aus der ersten und zwoten Meilen, immaßen der Deichrichter aus Twielenfleth und Grünedeich mit seinen 5 Deichgeschwornen dabey nicht erscheinet, welche

welche gesamte Anzahl aus 74 Personen bestehet, die den peinlichen Halsgerichten beywohnen, und auf dem Landesgräfding sowohl, als dem Bottings- oder Oberdeichgericht die Sachen finden müssen, wovon bey Executionen der Missethäter ein jeder 12 ßl. zur Zehrung aus der Landesrechnung, bey dem Bottingsgericht hingegen eine gleiche Summe, jedoch von dem niederfälligen Theil erhält.

Dieser Versammlung unter der Benennung des drey Geschworen Raths geschiehet schon in einer alten Urkunde vom Jahre 1512. Erwähnung, wodurch der Erzbischof **Christoph** die Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten des Alten-Landes bestätiget hat *).

X. Die vier Landesdeputirte

werden von den sämtlichen Erbexen, und zwar aus jeder der beyden ersten Meilen einer, aus der dritten Meile aber deren zween erwählet. Sie erhalten keine Besoldung, sondern es werden ihnen blos die Reisekosten oder Diaeten aus der jährlichen Landesrechnung vergütet.

Was zu ihrer Bestellung Veranlassung gegeben, enthält der folgende §. 9. und bestehet ihre Verrichtung darin, daß sie

1) des Landes Beste überhaupt, wie auch dessen Gerechtigkeiten besorgen, und solcherwegen auf dem Quartalsconvent zu Stade nebst den Deputirten der übrigen Marschländer mit dem Consulenten der

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Sammlung Vorrede S. XI.

der Marschländer die erforderliche Rücksprache nehmen müssen.

2) Werden zu den Wahlen des zweyten Gräfen, Sekretair und Obereinnehmer zugezogen.

3) Sind bey Abnahme der Landesrechnung gegenwärtig, und

4) geben ihre Stimme zu Vergebung des Stipendium.

§. 7.

Gerichtliche Verfassung.

Nach dem Unterscheide der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist in Absicht

A) der Criminalität

zu bemerken, daß solche in dem ganzen Lande, mit Ausnahme des Altkloster-Gerichts, imgleichen der beyden adelichen Gerichte Frankop und Rübke, von den beyden Gräfen allein besorget werden, welche den Inquisitionsproceß bis zu dem, von einer auswärtigen Juristenfacultät einzuholenden Urtheil mit Zuziehung des Secretair, als welcher das Protocoll dabey führet, völlig instruiren. Alle Ausfertigungen geschehen jedennoch zugleich mit im Namen des Landes, oder des drey Geschworen Raths, als welcher das Land repräsentiret. So oft daher bey einer Inquisition, Sachen von Wichtigkeit vorgenommen werden sollen, wohin z. B. Eydesabnahmen, Verschickung der Akten, Eröffnung der zurückgekommenen Urtheile, oder Vollstreckung der peinlichen Frage gehören, müssen entweder der Oberbürgermeister, oder an dessen Statt ein Hauptmann, ein

Vogt,

Vogt, und ein Deichrichter, als Stellvertreter des drey Geschworen Raths dabey gegenwärtig seyn.

Die Versiegelung der Acten, nach deren Inrotulation, geschiehet mit dem großen Landessiegel von dem Secretair, zu welchem Ende der Oberbürgermeister, als Bewahrer desselben, solches hergiebet, die eingeholte Urthel aber wird von den Gräfen cum rationibus mittelst Berichts an die königl. Regierung in Stade zur Genehmigung eingeschikket, und geschehen die Executionen mit dem Strange, im Borsteler Aussendeiche, mit dem Schwerdt hingegen auf dem Müddewege vor Jork, nachdem der vormalige Platz auf der halb Verdung, in dem Kirchspiel Steinkirchen, ausser Gebrauch gekommen. Ueberhaupt aber ist einem Inquisiten unbenommen, während des Processes sich per appellationem an das Hofgericht in Stade zu wenden.

Eben diese Gräfen üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Altkloster-Gericht, jedoch nicht im Namen des Landes, sondern des Landesherren aus, wobey selbige durch eine, bey der Justitzcanzley zu Stade abgesprochene Urthel vom 26. August 1732. geschützet sind. Es fällt daher bey diesem Gerichte, und den beyden adelichen Gerichten Frankop und Rübke, als welchen die Criminalität in ihren Gerichtsbezirken zustehet, jene Zuziehung des drey Geschworen Raths völlig weg, wie denn leztere den Inquisitionsproceß durch ihre Gerichtsverwalter führen lassen.

Die Criminalkosten werden bis auf die beyden adelichen Gerichte, von dem ganzen Lande aufgebracht,

anstatt solche in den beyden Gerichten, von den Unterthanen allein gestanden werden müssen.

B) In bürgerlichen Rechtsfällen

wird, so wie im ganzen teutschen Reiche nach dem römischen Recht gesprochen, so bald kein besonderes geschriebenes oder ein anderes Gewohnheitsrecht vorhanden ist. Nach einer angezogenen Urkunde *) muß ein solches Landrecht schon im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesen seyn, weil sonst der Erzbischof **Christoph** dasselbe im Jahre 1512. am Tage des Märtyrer Vincenz noch nicht bestätigen können, sich aber verloren haben, weil von dessen Inhalt nichts bekannt ist. Der Lübeckische Stadtsyndicus **Dreyer** **) hat zwar dergleichen unter dem Titel: Ordnung und Rechtebock vom Jahre 1588. herausgegeben, allein einmal ist solches über ein halbes Jahrhundert jünger, und vor das andere fehlet demselben die landesherrliche Bestätigung.

Dieser Mangel kann der, von eben diesem Erzbischof **Christoph** im J. 1517. am Tage Apolloniae virginis publicirten Constitution des Alten-Landes ***) nicht vorgeworfen werden, nur hat dieselbe gleich der vom Jahr 1512. die alte Herkunft und Gewohnheit blos

*) Die Herzogth. Bremen und Verden IV. Samml. Vorrede S. X.

**) Vermischte Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Historie und Critik, I. Samml. S. 529.

***) v. *Puffendorf* Observ. Jur. Univ. T. IV. App. p. 48.

blos im allgemeinen bestätiget, und setzet hauptsächlich die competentiam fori auf einen gewissen bestimmten Fuß.

Zu dem allgemein bekannten und unstreitigen Herkommen gehöret inzwischen

a) die unter Eheleuten eingeführte Gemeinschaft der Güter, sowohl in Absicht der Gläubiger, so lange jene leben, als auch der Erben nach deren Tode, welche Gewohnheit durch ein Wismarsches Tribunal-Urtheil vom 6. Julius 1696. in Sachen Catrine Röver wider Benedix Röver, und durch eine Hofgerichts-Urtheil vom 18. May 1727. in Sachen Arp Schnitzers Witwe wider Arp Schnitzers Kinder bestätiget worden ist. Das Altklostergericht machet hievon eine Ausnahme, weil nach einem in Sachen Johann Steinblink wider Hans Winter am 8. Julius 1726. abgegebenen Decret über dieses Herkommen ein Beweis gefordert, der aber bis hieher noch nicht geführet worden.

b) Das von Alters her eingeführte ius retractus ex vicinitate, und zwar von der West- oder sogenannten Seeseite hat durch ein in Sachen Hans Stölke und Consorten wider Claus Inselmann und Consorten in puncto edendi instrumenti, et retractus am 2. Octob. 1699. abgegebene Hofgerichts-Urtheil seine anderweite Begründung erhalten. Dagegen ist das ius retractus ex consanguinitate, als rechtsgültig, nicht erwiesen, vielmehr nach einer in Sachen Heinrich Lohnings wider

 Jacob

Jacob Rieper und Kolster, durch ein Hofgerichts-Urtheil vom 9. Jenner 1720. der desfalls aufgegebene Beweis vor nicht geführet erkannt worden.

c) Ist eine von der Regel abweichende Bemerkung, daß zu einer gültigen Erscheinung bey gerichtlichen Verhandlungen, 16 Jahr zur Mündigkeit vor hinreichend gehalten werden, nicht aber ausserhalb Gerichts, da es bey den, durch das römische Recht festgesetzten 25 Jahren sein Bewenden behält.

d) Eine Wetterung oder Landscheidung sind vorhin gleichbedeutende Benennungen gewesen, so daß eine solche Wetterung alle Nachbarschaft und das auf selbige sich gründende Beyspruchsrecht völlig aufgehoben, von welchem Gewohnheitsrechte jedoch in neueren Zeiten verschiedentlich abgegangen wird, nachdem auch bloße Abzugskanäle mit dem Namen einer Wetterung beleget werden.

e) Eine allgemeine Gewohnheit in dem ganzen Lande ist, daß einem die Halbschied der Gräben so weit zustehet, als sein Land daran stößet, welches durch ein in Sachen Andreas Isensee wider Heinrich von Anken am 6. Julius 1722. abgesprochenes Hofgerichts-Urtheil bestätiget worden.

Nach diesen vorangeschickten Gewohnheiten, deren sich bey einer genaueren Nachforschung vielleicht noch mehrere finden mögen, muß ein jeder aus dem ganzen Lande, und also auch aus den 4 Sächsischen Gerichten, jedoch mit Ausnahme der 5 Adelichen oder Nebengerichte, seine Klage zuerst bey dem

I. Gräf-

I. Gräfding

oder Gräfengerichte, an den dazu angesetzten Partentagen, vorbringen, und dessen Ausspruch erwarten. Vor eben dieses Gericht gehören auch die Deich- und Schleusensachen, letztere beyde jedoch nur aus der ersten und zwoten Meile, imgleichen trockene Schläge, wenn solche nicht in den 3 Sächsischen Vogteyen, dem Fünf Dörfer-Gericht, Borsteler Gräfding, und Hasselwerder Gericht vorgefallen, immaßen das Crantzergericht, als die vierte Vogtey, seit verschiedenen Jahren nicht mehr gehalten worden.

Von diesen durch die Gräfen in dem Gerichtshause zum Jork ganz für sich, und ohne Zuthun des Landes abgesprochenen Urtheilen, desgleichen von den, bey den 5 Nebengerichten abgegebenen Bescheiden können die Partheyen, wenn die Sache 33 Kr. 16 ßl. und darüber beträget, an das

II. Land-Gräfding,

welches auch das oberste Guding genennet wird, appelliren, das gleich den Justizlandgerichten in verschiedenen andern bremischen Districten, eine Mittelinstanz ist. Dieses Gericht versammelt sich ebenfalls in dem Gerichtshause zum Jork, jährlich zweymal, und bestehet aus 10 Hauptleuten, immaßen die beyden Hauptleute zu Twielenfleth und Borstel aus der gleichfolgenden Ursache, dabey nicht zugezogen werden, 7 Siedest-Gerichtsvögten, wie auch sämmtlichen Deichrichtern und Geschwornen.

Bey dieser Versammlung muß allemal einer der beyden Gräfen gegenwärtig seyn, hat aber keine Stimme, sondern die Urtheil wird von den versammelten Gliedern, wenn sie von der Gerichtsstube abgetreten, und auf ein Nebenzimmer gegangen, allein gefunden, von dem Urtheilsmann den Gräfen auf der Gerichtsstube eingebracht, und von dem Secretair zu Protocoll genommen.

III. Das Borsteler Gräfding und IV. das Fünfdörfer Gericht zu Twielenfleth

sind zwar ebenmäßig Appellationsinstanzen, jedoch von einem eingeschränkteren Umfange, als das Landgräfding, immaßen vor selbige nur allein diejenige Sachen gezogen werden können, welche zwischen Einwohner der Hauptmannschaft Twielenfleth, worin das Fünfdörfer Gericht belegen, und einem Theil der Hauptmannschaft Borstel, nemlich von der Luhe bis an die Kirche zu Borstel, vorfallen, weshalb auch deren Hauptleute zu der Versammlung des Landgräfding nicht gezogen werden.

Das Borsteler Gräfding wird zu keiner bestimmten Zeit, sondern nur alsdenn gehalten, wenn Eingesessene aus diesen beyden Vogtheyen von einer bey dem Gräfding abgesprochenen Urthel dahin appelliret haben, welcher Fall sich oftmals in verschiedenen Jahren nicht zuträget, und sodann erhalten die Gräfen 12 ßl. Das Fünfdörfer Gericht wird ebenmäßig nur alsdenn gehalten, wenn dahin Appellationes erwachsen, in dem Jahre aber, da solches Gericht nicht gehalten wird, bekommt ein

ein jeder der beyden Gräfen 5 Rthlr., und von den Deichrichtern aus Wörden und Twielenfleth 21 ßl. sogenanntes Gefahrgeld. Wegen der Kosten in dem Jahre, da solches Gericht gehalten wird, und deren Aufbringung ist durch ein in Sachen Harm Rape, Peter Budde und Consorten wider Heinrich Kolster und Consorten im Jahre 1704. abgesprochene Hofgerichts-Urtheil festgesetzet, daß zu einem Kostenbelauf von 30 Kr. alle diejenigen, welche 30 Morgen und darüber besitzen, 32 ßl. 30 bis 25 Morgen 28 ßl. 25 bis 15 Morgen 24 ßl. zwischen 15 und 5 Morgen 16 ßl. 5 Morgen und darunter 12 ßl. die Besitzer eines bloßen Hauses aber 4 ßl. beytragen. Dieses Regulativ soll inzwischen nicht zur Ausführung gekommen seyn.

Diese jetzt erwähnte 3 Appellationsinstanzen werden nur alsdenn zur Hand genommen, wenn keine summa appellabilis, nemlich 100 Mark vorhanden ist, anderergestalt können die sich graviret haltende Partheyen sich sogleich an das Hofgericht zu Stade wenden.

Von dem Land- wie auch Vorsteler Gräfding, und Fünfdörfer Gericht hat man in vorigen Zeiten an das

V. Bottings- oder Oberdeichgericht

appelliren können, welches *) jährlich auf den Montag nach Dionysius, nicht aber alle 7 Jahr, wie von einigen

*) Altes und Neues der Herzogth. Bremen und Verden, IV. Band liefert von S. 243. eine Actenmäßige Nachricht von diesem vormals in Gebrauch gewesenen Gerichte.

gen behauptet wird, in Stade geheget worden *), von da ab die causae plebeorum an das zu Erzbischöflichen Zeiten zu Bremervörde bestandene Ober-Landgericht erwachsen. Dieses Gericht ist jederzeit unter freyen Himmel an einem dazu besonders verordneten Orte, auf dem Bischofshofe zu Stade unter dem Vorsitze des Landdrosten und Amtmann zu Bremervörde, in Gegenwart der Gräfen, Deich- und Landgeschwornen gehalten worden.

Mushard **) nennet dasselbe ein hartes Strafgericht, das von den ehemaligen Westphälischen heimlichen oder Vehm-Gerichten wenig unterschieden gewesen, und das schon Kayser Otto IV. in jenem, der Stadt Stade 1209. ertheilten Freybriefe eingesetzet haben soll. Es gehören vor selbiges hauptsächlich Deich- und Bruchsachen aus den Freyburgischen und Butzflethischen Theilen des Landes Kedingen, wobey der Baden Botting, eine Zeit von 6 Wochen von Bartholomäus bis Dionysius, als eine Hauptepoche vorkömmt, binnen welcher Zeit die vorgefallene Wrugen verdoppelt, dem Landesherrn allein, in der übrigen Zeit des Jahres hingegen dem Lande, jedoch nur einfach anheim fallen.

Das

*) D. *Mevii* comment. vom wucherlichen Contract P. II. c. 8. p. 145. *Mascov.* Notit. iur. et iudic. Brunsv. Luneb. p. 155.

**) Monument. nobilitat. equestr. Bremens. p. 37. 38.

Das Herkommen des Alten-Landes weichet darunter hievon ab, daß nach **Mevius** *) Behauptung die Appellationen an dieses Bottingsgericht ohne Unterschied der Sachen statt gehabt, welches alles heutiges Tages ganz wegfällt, nachdem dieses Gericht seit dem Jahre 1703. überall nicht mehr abgehalten worden **).

VI. Die Polizeysachen

und deren Bestrafung sind in den ältern Zeiten bey der Seltenheit der klingenden Münze, und als die Abgaben der Unterthanen noch in Naturalien bestanden, als eine Haupt-Cammer-Einnahme beydes für die Landes- und Privat-Gutsherrn angesehen, und auf deren genaue Bestimmung vieler Fleiß angewendet worden.

Diesem zufolge ist ein sorgfältiger Unterschied gemacht

1) zwischen **trocknen Schlägen** und **Blutwunden**, wenn letztere nicht tödtlich sind, jedoch daß dabey wiederum zu bemerken, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können oder nicht. Letztere sowohl, wie die trocknen Schläge gehören für die Untersuchung der Gräfen, und haben selbige auch die dafür aufkommende Strafen, als ein Accidenz zu geniessen. Bey der erstern Art von Blutwunden hingegen müssen die Siedest-Gerichtsvögte

*) Loc. cit. p. 145.

**) Altes und Neues a. a. O. S. 262. item *Mascovius* l. c.

vögte zuforderst untersuchen, ob solche mit den Kleidern bedecket werden können, und sodenn, wenn dieser Fall vorhanden, ist die zum Nutzen des Siedest-Gerichtsherrn zu erlegende Strafe auf 10 ßl. festgesetzet *), und mit einer gleichen Summe muß auch der klagende Verwundete vor diesem Gerichte zufrieden seyn. Dafern er aber für Schmerzen, Arztlohn und Kosten ein mehreres verlangen sollte, muß er solches nach uralten Gebrauch dieses Landes, und des drey Geschworen Raths Findung vor dem Landgräfding oder obersten Guding einklagen.

2) Mit den **Verbal-Injurien** hat es eine andere Beschaffenheit. Diese werden das ganze Jahr hindurch, wenn der Kläger nicht sogleich eine Genugthuung verlanget, und eine Ladung bey dem Gräfengericht nachsuchet, bey den Hauptleuten angebracht, und an dem, im November anzuberahmenden Jättentage von den Gräfen untersuchet, abgerichtet und die Strafen dem Landesherren in dem Bruchregister berechnet.

3) Die Bruchstrafen in den 4 Sächsischen Gerichten fallen den beyden Gräfen zum Accidenz anheim.

4)

*) Ein von den Gräfen, Burgemeistern und Hauptleuten, desgleichen von dem Ausschuß des Alten-Landes an den Erzbischof Johann Friedrich den 17ten April 1601. erstatteter Bericht, im A. u. N. X. Band S. 150. zeiget umständlich, was zu den Siedesten Gerichten gehöret, und bestimmet zugleich die Strafe von 10 ßl.

4) Um jenen Unterschied der Real-Injurien gehörig zu untersuchen, und darnach bestimmen zu können, wohin die Strafe eigentlich gehöret, sind

VII. Die Göhden- oder Göhdings-Gerichte angeordnet, welche eigentlich als ein Vorgericht anzusehen sind, das die Siedest-Gerichtsvögte abhalten, und auf selbigem mit den von ihnen zugezogenen Scheepen (Scabinis) untersuchen, ob die Wunde tödtlich, oder nicht, im letzteren Falle aber, ob solche offenbar ist, oder mit den Kleidern bedecket werden kann, letztlich auch auf die Jahrszeit Rücksicht nehmen, zu welcher eine Schlägerey vorgefallen. Denn hat sich solche

1) zwischen dem 24sten August und 9ten October, als der Zeit des Boden-Botting zugetragen, so hören alle vorhin bemerkte subtile Unterscheidungen auf, und die Bestrafung fällt dem Landesherrn ganz allein anheim.

2) Zu dieser Instanz gehören auch die eigentliche Straßen und Hauptwege, als welche von den Siedest-Gerichtsvögten geschauet, und die nachläßigen von ihnen zur Strafe gezogen werden. Die Wege an den Deichen sind hievon ausgenommen, als welche unter der Aufsicht der Gräfen stehen.

§. 8.
Vom Deichwesen.

Zu welcher Zeit das Alte Land eigentlich eingedeichet worden, ist eine Begebenheit, welche schwerlich mit Gewißheit wird bestimmet werden können. Der Justizrath

rath Hackmann behauptet, daß aus verschiedenen, seiner Meynung nach nicht verwerflichen, Gründen diese Eindeichung kurz vor Erbauung der Stadt Stade geschehen *). Allein einmal hat er die Quellen nicht angezeiget, woraus er diese Behauptungen genommen, anderen Theils aber kommt es hiebey auf das Jahr an, in welchem diese Stadt erbauet worden. Hierüber aber herrschet unter den Gelehrten annoch eine große Ungewißheit, da einige diese Erbauung sogar bis auf 320 Jahre vor Christi Geburt hinaussetzen **). Die Untersuchung der Frage, ob der Ursprung der Stadt würklich in jenen grauen Zeiten zu suchen sey, gehöret nicht hieher, soll derselbe aber auch zugleich als die Periode angesehen werden, in welcher mit der Eindeichung der Anfang gemacht worden, so widerleget solches eine Stelle des Plinius ***), nach welcher noch in dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt das Land, welches die Strand-Chauzen an der Elbe und Weser bewohnet, durch die abwechselnde Ebbe und Fluth dergestalt vom Wasser überströmet worden, daß dieser Schriftsteller zweifelhaft geblieben, ob ihre auf hohen Warten aufgerichtete Wohnungen zur Erde oder zur See gerechnet werden müßten, und es dienet eben diese Beschreibung zu einem unumstößlichen Beweise, daß um diese Zeit noch keine Deiche vorhanden gewesen seyn müssen, wenn gleich

*) In tr. de iur. agger. c. IX. n. 7. p. 212.

**) *Alstedii* thesaur. chronol. p. 263. in den Herzogth. Bremen u. Verden III. Sammlung S. 108.

***) Histor. natural. Libr. XVI. c. 1.

leich die von dem Erdbeschreiber Ptolomäus erwähnte Stadt Siatutanda (welche das heutige **Stade** seyn soll) schon über 3 Jahrhundert früher vorhanden gewesen seyn mag. Nach der wahrscheinlicheren Meynung des verstorbenen Pastor **Lappenberg** *) ist bis in die Mitte des XI. Jahrhunderts, und also bis zu Ende der Regierung des Erzbischof **Adelbert** nur die hohe Gegend des Landes, oder die eigentliche Geest recht bewohnet; die Marschländer und Möhre hingegen unter den nachfolgenden Erzbischöfen erst angebauet worden, und von dieser Zeit fangen die Urkunden an, die Sache über die Gränzen der Muthmaßung zu erheben, da der Erzbischof **Friedrich** 1106. Niederländer kommen lassen, und solchen die unbebauete Marschgegenden um **Stade** und **Bremen** iure Hollanderiae eingethan hat **). Noch deutlicher aber beweiset das Daseyn der Deiche in dem benachbarten Amte **Haarburg** eine von dem Lüneburgischen Herzoge, **Otto** dem Strengen, den Anbauern der heutigen Vogtey **Neuland** 1296. ausgestellte Urkunde ***), an deren Schluß eines Aussendeiches mit dürren Worten Erwähnung geschiehet, und es scheinet daher bey der unmittelbaren Angränzung des Alten Landes kein Zweifel vorzuwalten, daß auch dieses Alte Land um

*) Die Herzogth. Bremen u. Verden II. Sammlung S. 255.

**) Apud *Staphorst* Histor. eccles. Hamburg. P. I. Vol. I. p. 523. *Eelcking* Diss. de Belgis Secul. XII. in German. advenis §. 2. p. 7.

***) v. *Puffendorf* Obs. Jur. Univ. T. II. App. p. 3.

um erwähnte Zeit schon mit Deichen mußte eingefasset gewesen seyn. In der Folge hat das Alte Land auch sein wohlhergebrachtes uraltes Deichrecht gehabt, welches Hackmann *) zwar völlig anführet, dabey aber so wenig das Jahr der Bekanntmachung bemerket, als ob solches unter Landesherrlicher Auctorität geschehen, oder von einem Privatmanne zusammengetragen worden. Bey dieser Ungewißheit, ob sothanes Deichrecht vim legis erhalten, bleibet die am 20. Julius 1692. erneuerte Deichordnung, welche verschiedene Gewohnheiten des Alten Landes aufgenommen, in vorkommenden Fällen die einzige Richtschnur **).

Die Gefahr der Ueberschwemmung, welcher die Deiche wegen ihrer nahen Lage an der Elbe ausgesetzt sind, von denen die Stick= oder Flerckendeiche überall kein Vorland, die sogenannte Sodendeiche dessen nur wenig zur Schutzwehr haben, hat die Eingesessene zu fleißigen und sorgfältigen Deichern gemacht, immaßen sie die Schaardeiche mit Flercken belegen, oder wohl gar mit dicken, dichte neben einander hergezogenen Strohseilen besticken, um dadurch die Schölung von den Deichen abzuwenden.

Das ganze Land wird in 3 Deichbande eingetheilt, wovon

der

*) De iur. Agger. in Mantissa Nr. 1.

**) Polizeyordnung S. 71. welche unterm 29. Julius 1743. geändert und verbessert herausgekommen. Fernerweiter Anhang zur Polizeyordnung S. 196.

der erste Deichband

sich von der Mohr=Schleuse vor Stade, den Elbdeich herum bis zum Ausfluß der Luhe, und zu Westen der Luhe hinauf bis an den Agathenburger Neuenhof vor Hornburg erstrecket.

In diesem Deichbande, oder der ersten Meile, sind 6 Deich=Richterschaften:

1) Zu Woerden, auch Woerdensleth, in den Fünf Dörfern, mit 2 Geschwornen.
2) Zu Hollern oder Ditterschop, mit 3 Geschwornen.
3) Zu Hutfleth u. Sövenhöfen, mit 3 Geschwornen.
4) Zu Twielensfleth und Grünenteich, mit 5 Geschwornen.
5) In Steinkirchen, mit 3 Geschwornen, und
6) In Guderhandviertel, mit 3 Geschwornen.

Diese 6 Deich=Richter erfolgen von gewissen Ländereyen, oder einer bestimmten Anzahl Morgen=Landes, und werden von den Gräfen beeidiget, wenn sie zum erstenmale ihr Amt verrichten. Sie haben zusammen 19 Schwaren, oder Deichgeschworne, die von den Gräfen aus den alljährlich im Februarius übergebenen Hofen=Registern ernennet, und von ihnen ebenfalls beeidiget worden. Die Hauptschauungen sind zu dreyen verschiedenen Zeiten, nemlich um Pfingsten, Jacobi und Michaelis vorgeschrieben, gewöhnlich aber werden deren nur 2, nemlich eine Krautschauung im Junius, und eine Haupt= oder Nachschauung im October unter Anführung der beyden Gräfen gehalten.

Diese

Diese 6 Deich-Richter haben unter sich keinen Ober-Richter, und schauen daher nicht in Gemeinschaft, sondern ein jeder mit seinen Deichgeschwornen vor sich die in seiner Deich-Richterschaft vorhandene Deiche allein, und von den übrigen abgesondert.

Der zweyte Deichband

gehet von der Brücke vor Hornburg zu Osten die Luhe hinunter, den Elbdeich in Osten hinauf bis Crantz, von da den Wester Estedeich hinauf bis an das Vogelsangshöck, die Rätkenburg genannt, bey dem Lütken Neuenlande.

In diesem District befinden sich 5 Deich-Richterschaften, nemlich:

1) zum Hohenfelde, oder Neuen- und Mittelstenkirchen,
2) zum Borstel,
3) zu Jork und Ladekop,
4) zum Cranz, Leeswig, auch Achterbrock, und
5) zum Königreich, oder West-Mohr-Ende.

Eine jede dieser Deich-Richterschaften hat 4 Deich-Geschworne, so daß die ganze Versammlung 25 Personen ausmachet, welche in so fern sie ein Deichgericht ausmachet, auch eine Seeburg genennet wird.

Die Wahl der Deichrichter und Geschwornen in diesem Deichbande geschiehet auf eine der vorigen ähnliche Weise, nur daß diese Deich-Richterschaft in Absicht der Schauungen sowohl, als Beeidigungen von der vorhergehenden abweichet.

In Rücksicht der Schauungen sind deren 3 hergebracht, und werden, wenn die dritte nicht gehalten wird, den Gräfen, welche die Schauungen dirigiren, dafür 6 Mark zum Accidenz gereichet. Die Schauungen selbst werden nicht von jedem Deich-Richter in seinem District, sondern von der ganzen Seeburg in dem gesamten Deichbande vorgenommen. Wenn daher diese Seeburg, oder die 5 Deich-Richter mit ihren 20 Geschwornen das erstemal bey der Hauptschauung, am Montag nach Pfingsten, vor **Hornburg** vor sich allein zusammen kommen, so wählet zuförderst ein jeder Deichrichter unter seinen 4 Geschwornen einen zum Vorschauer, und diese 5 Vorschauer vereinigen sich unter sich, welcher von den 5 Deich-Richtern, Ober-Deich-Richter seyn soll, worauf Lezterer sodenn unter den 5 Vorschauern einen zum obersten Vorschauer ernennet. Wenn dies geschehen, so beeydigen sie bey dieser Gelegenheit unter sich, und zwar nach einer alten Formul, diejenige Deich-Richter und Geschworne, welche ihre Dienste von neuem antreten, und noch nicht verpflichtet sind.

Der dritte Deichband

hebet sich von dem Buxtehuder Mohrthore an, und gehet an der östlichen Seite der **Este** herunter, den Elbdeich entlang bis an das Stadt Hamburgische Gebieth, die **Mohrburg** genannt.

Dieser Deichband wird auch die Oster- oder lezte Meile genennet, und begreift 6 Deich-Richterschaften unter sich, als

1) zu **Frankop**, hat 3 Geschworne.

2) Zu Ninkop, hat 3 Geschworne.

3) Zu Neuenfelde, hat 4 Geschworne.

Die beyden Deich-Richterschaften Nr. 2 und 3. wechseln in der Anzahl der Geschwornen ab, so daß bald in der einen und bald in der andern 4 Geschworne sind.

4) Zu Linderkummer, hat 3 Geschworne.

5) Zur Howe, hat 3 Geschworne.

Der adeliche Hof zur Howe muß zuweilen einen Deichgeschwornen, selten aber einen Deichrichter allein halten.

6) Ost-Mohr-Ende, hat 3 Geschworne.

Das adeliche Gut Esteburg besitzet über 60 Morgen contributionspflichtiges Land, und muß aus dieser Ursache oft einen Deichgeschwornen, alle 6 oder 8 Jahre aber einen Deichrichter allein geben.

Diese einzeln beschriebene Versammlung, oder Seeburg, bestehet solchemnach, gleich der vorhergehenden aus 25 Personen, von welcher bey der ersten großen Schauung auf eben die Weise, wie bey dem zweyten Deichbande angeführet, unter den 6 Deichrichtern ein Ober-Deich-Richter erkohren wird. Nach eben diesem Vorgange sollte auch die Hauptschauung dreymal geritten werden, weil solches aber gewöhnlich nur zweymal im Jahre geschiehet, so erhalten die beyden Gräfen für die eingegangene dritte Schauung 6 Mark und ein Gefahrgeld zum Accidenz. Bevor diese Schauungen ihren Anfang nehmen, müssen Deichrichter und Geschworne nach den, bey dem Böttingsgericht üblich gewesenen Feyer-

lichkei-

lichkeiten, jedesmal Namens des Landesherrn ein Deichgericht an eben dem Tage halten, an welchem von den Gräfen das Hasselwerder Bruchgericht abgehalten wird.

Ausser diesen erwähnten Schauungen giebt es noch eine Privatschauung, welche das Gericht Rübke hergebracht hat, die sich aber nicht weiter, als über den Achterdeich erstrecket.

Desgleichen auch das Gut Frankop, jedoch ebenfalls nur so weit, als der Achterdeich daselbst gehet.

Zu dem Deichwesen, und der über solche zu führenden Aufsicht gehören auch die vornehmste Siele und Schleusen, deren vorhanden sind:

in dem ersten Deichband

1) Die Mohr-Schleuse vor Stade, führet das Wasser aus der Wetterung in die Schwinge, und gehören zu selbiger 222 Morgen.

2) Bey Bassenfleth, leitet das Binnen-Wasser von 176 Morgen hinter dem Brunshauser Zollhause herum in die Elbe.

3) Die alte Holler-Schleuse, wobey 900 Morgen interessiren, führet das Wasser aus der Holler Wetterung ebenfalls in die Elbe.

4) Die neue Holler Mohr-Schleuse, ist 1774. neu gebauet, und wässert 244 Morgen ab.

5) Bey Sövenhöfen, deren Interessentenschaft aus 184 Morgen bestehet.

6) Die Steinkircher Mohr-Schleuse, zu welcher 434 Morgen gehören.

7) 8) Zwo neue, in den Jahren 1777 und 1778. vorgerichtete Wettern-Schleusen, welche von 1588 Morgen das Wasser aus den in den Hauptmannschaften Steinkirchen und Guderhandviertel gezogenen neuen Wettern in die Elbe abführen.

9) Das Sassen-Siel, in dem Kirchspiel Grünenteich, wässert 71 Morgen ab.

10) Die neue, im Jahr 1779. erbauete Twielenflether Schleuse, wozu 200 Morgen gehören.

In dem zweyten Deichbande:

1) Die Hohenfelder, oder große Schleuse, wozu 590 Morgen Land gehören.

2) Ein Siel im Luhort.

3) Die Sommerflether-Schleuse, wässert 73 Morgen.

4) Die neue Borsteler- und Neukircher-Schleuse, welche das ganze Kirchspiel Neuenkirchen, und überhaupt 985 Morgen in die Elbe abwässert.

5) Die alte Borsteler Schleuse lieget auf dem von Ladekop und Jork herunter kommenden Fleeth, welches beyde Oerter in West- und Oster-Ladekop, und Ost- und Wester-Jork theilet, und aus selbigem das Wasser von 1561 Morgen in die Elbe führet.

6) Die West-Mohr-Ender, eigentlich Königreicher-Schleuse, wozu 752 Morgen concurriren, ziehet das, aus dieser Hauptmannschaft kommende Wasser, vermittelst eines Fleeths bey Achterbank in die Elbe.

7)

7) Das Elfsater-Siel zwischen Achterbrack und Stolkenhören.

8) Ein Siel bey der Hohenwisch.

9) Ein Siel in der sogenannten Bürgerschaft des Kirchspiels Estebrügge.

10) Eine Schleuse in der Spitze der Hauptmannmannschaft Königreich, innerhalb des Achterdeiches, welche die grünen Weges-Wettern in die Este abwässert, und

11) die neue Land-Mohr-Schleuse, durch welche das Wasser aus der, hinter dem Achterdeiche, gezogenen Land-Wettern ebenmäßig in die Este abgeführet wird.

In dem dritten Deichbande:

1) 2) Buxtehuder Schleusen, wodurch die Land-Wettern in die Este abwässert.

3) In Ost-Mohr-Ende, deren Schleusenband 500 Morgen ausmachet.

4) Die Ninkoper-Schleuse, wozu 240 Morgen Land gehören.

5) Die Hower-Schleuse, in dem Distrikt Seehof, wässert 492 Morgen ab.

6) Zu Linderkummer, wozu 158 Morgen.

7) Marschamperdieck, diese wässern sämmtlich in die Este.

8) Die Neuenfelder Schleuse führet das Wasser von 386 Morgen in die Elbe.

9) Die Rosengarten-Schleuse.

10) Die vierzig Stücken, und eine Sielenschleuse, wozu 314 Morgen gehören.

11) Die Oster- auch Frankoper, oder Feddel-Schleuse, wässert 414 Morgen ab, und

12) die Hohenwischer Schleuse, dichte bey dem Schwedischen Schlagbaum, wässert aus dem ganzen Moore in die Elbe.

§. 9.

Landschaftliche Verfassung, desgleichen von der Contribution.

Von den 6 Cirkeln, in welche die ständische Verfassung des gesammten Herzogthums Bremen eingetheilet ist, gehöret das Alte-Land zu dem ersten Cirkel, und sind im selbigem nachstehende adeliche Höfe vorhanden, nemlich

in der ersten Meile

1) Die Adlersburg.
2) Die Straße, sind beyde distrahiret.
3) Jordans Hof *)
4) Bergfried **).
5) Kochs- oder Abtshof.
6) Bramstedt.
7) Zum Brock.
8) Melau.
9) Bischofshof.
10) Im Nesse, oder Neshof.

In

*) Gehöret zu den sogenannten Salvius-Güthern, welche keinen Roßdienst erlegen.

**) Das Geschlecht von Zesterfleth besitzet dieses Allodial-Gut, träget aber die Fähre zum Kranz, und einige Streupertinenzien von dem Herzogthum Verden zu Lehn.

In der zwoten Meile:

11) Zum Jork oder Haarenhof *).
12) Münchhof. **)

In der dritten Meile:

13) Brakenburg,
14) Esteburg,
15) Das Gut Hofe, auf der kleinen Hove.
16) 17) 18) Frankop.

Von diesen adelichen Gütern sind nur allein die Besitzer von Bergfried, Bramstedt, Esteburg und Frankop immatriculiret, welche auf den landschaftlichen Versammlungen erscheinen, jedoch nur 4 Stimmen abgeben können, ohngeachtet der Eigenthümer von Frankop, 3 adeliche Güter besitzet. Die Stadt Buxtehude hat das Recht der Mitstandschaft ebenfalls hergebracht, sobald über Städte-Sachen ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset werden soll.

Ein ähnliches Recht, durch Deputirte auf den Landtagen zu erscheinen, haben auch die Erbexen des Alten Landes bis 1598. ausgeübet, in welchem Jahre dieselben durch einen, von der Ritterschaft gemachten Schluß von ihrem bisherigen Stimmrecht ausgeschlossen,

 ihnen

*) Die von der Königinn Christine diesem Hofe am 3ten Febr. 1649. ertheilete Freyheit ist durch eine, von Kayser Carl XI. dem Alten-Landes Hausmanns-Stande ertheilete Resolution vom 3. Jul. 1683. wieder aufgehoben und cassiret worden. Die Herz. Bremen u. Verden IV. Samml. S. 341.

**) Ist schon zu Erzbischöflichen Zeiten ein Braunschw. Lehn gewesen.

ihnen das ius Con-Status völlig entzogen, und diese Ausschliessung durch einem 1637. gefasseten anderweiten Schluß bestätiget worden.

Die Hauptveranlassung zu diesem, von Seiten der Ritterschaft gethanen Schritte war ohnstreitig die Weigerung der Contribuenten, die Behauptung vor gültig zu erkennen, daß ein freyer Mann ein freyes Gut mache, oder daß ein Stück Land aufhören könne, Schatzpflichtig zu seyn, sobald dasselbe einen adelichen Eigenthümer erhalte.

Diese Bedrückung hatte sich zwar schon in dem Anfange des 16ten Jahrhunderts veroffenbaret, als 1518. auf dem Reichstage zu Augspurg, unter dem Kayser Maximilian I. und dessen Enkel Carl V. 1522. auf dem Reichstage zu Nürnberg eine Reichshülfe von $\frac{20}{m}$ zu Fuß, und $\frac{4}{m}$ zu Pferde gegen die Türken bewilliget wurde. Allein es war seit solcher Zeit noch immer bey bloßen Beschwerden geblieben, bis der für die Marschländer gravirliche Landtagsschluß 1598. erfolgete. Dieser war gleichsam das Signal zu dem Ausbruch des unter der Asche geglommenen Feuers, und die gesammte Marschdistricte, nemlich das Alte-Land, Land Kedingen, Amt Neuhaus, Gericht Osten, Land Wursten, die Osterstader Marsch, nebst dem Amte Viehland, welches Letztere jedoch in der Folge abgestanden, wandten sich nunmehro förmlich an das Reichscammergericht. Eine umständliche Beschreibung des Ganges, welchen dieser Proceß genommen, und wie solcher bey den, durch den Westphälischen Frieden veränderten Umständen

ständen von dem Cammergericht an das von der Krone Schweden für ihre deutsche Provinzen zu **Wismar** errichtete Tribunal gediehen, würde hieselbst an dem unrechten Orte stehen, auch für diese Abhandlung zu weitläuftig seyn. Der Ausgang dieses, von Zeit der erhobenen Klage über 150 Jahre gedaureten Processes aber ist gewesen, daß durch eine 1672. abgesprochene Wismarsche Tribunals-Urtheil der Landtagsschluß von 1598. zwar bestätiget, die Ritterschaft dagegen mit den an sich gebrachten schatzpflichtigen Gütern zur Contribution hinwiederum herbeygezogen, und nach einem anderweiten Tribunalsbescheide von 1673. das Jahr 1614. zum Normaljahre in Absicht dieser Herbeyziehung festgesetzet worden *).

Nach diesem, wegen des Beytritts zu den ordentlichen Steuren für die Marschländer günstig ausgefallenen Urtheil, haben selbige von der Ritterschaft ein gleiches in Absicht der ausserordentlichen Steuren verlanget, allein sie sind 1701. von eben diesem Tribunal zu **Wismar** damit, unter Vorbehalt des Beweises, abgewiesen,

 daß

*) In der Note über das 4te besondere Privilegium der bremischen Ritterschaft in den Herzogthümern Bremen und Verden 3te Sammlung S. 248. kommt von diesem Proceß zwar einiges vor, noch umständlicher aber hat die Geschichte desselben ein vormaliger Consulent der Marschländer, Doctor Johann Neumann in einem Manuscript beschrieben, wovon der Hr. Generalsuperintendent **Pratje** einen gedrungenen Auszug liefert, in eben den Herzogthümern Bremen und Verden, 6ste Sammlung S. 48.

daß die Ritterschaft, der ergangenen Erkenntnisse ohngeachtet, zu den letzteren Steuren würklich beygetragen habe.

Diesen Beweis haben die Marschländer in der Folge bey dem Oberappellationsgericht zu Zelle zwar angetreten, allein die Ritterschaft ist von der Klage entbunden, und diese Urtheil 1741. in der Restitutionsinstanz bestätiget worden.

In dem Laufe dieses Rechtsstreits hatte die Ritterschaft, um zu verhüten, daß ihre Meyer von dem Gegentheil zu Herbeyschaffung der Proceßkosten nicht gezogen würden, solche von den klagenden Contribuenten gänzlich getrennet, und 3 besondere Rollen errichtet, wovon die eine sich über den ganzen Butzfletischen, die andere über den Freyburgischen Theil des Landes Kedingen erstrecket, welche Adeliche oder Exemten-Rollen heißen, und die dritte, auch Bremer- und Kattenrolle genannt, die Exemten in dem Amte Neuhaus und Gericht Osten zu besorgen hat.

Nach dem angezogenen Erkenntniß von 1672. sind diese 3 Rollen eigentlich überflüssig geworden, weil aber das Alte-Land sowohl, als das Land Kedingen 1648. ihre gesammte contribuable Ländereyen vermessen lassen, und nach dieser Vermessung alles Land in dem ersten District nach seiner Güte sogleich classificiret; so wurden, um die auf jene Arbeit verwandte Kosten nicht vergeblich zu machen, diese Exemten-Rollen beybehalten, und die nach solchen von den 12 Hauptleuten, und 6 Contri-

butions-

butionsvögten beyzutreibende monatliche Contribution von den wiederherbeygezogenen Ländereyen an den Obereinnehmer abgeliefert. Diese leztere Contribution hat der Obereinnehmer nicht von dem Alten Lande allein, sondern aus allen, an dem Proceß Theil genommenen Marschdistricten zu erheben und besoldet von diesen sogenannten Exemtengeldern den Consulenten der Marschländer. Von dem sodann bleibenden Ueberschuß leget derselbe alle 2 Jahre der königlichen Regierung in Stade Rechnung ab, die königl. Regierung lässet sodann den Ueberschuß für die davon participirende Marschdistricte nach dem Fuß repartiren, wie anfänglich von diesen Marschländern, zu dem Fond der erforderlichen Kosten concurriret, welcher Fuß in 32 Mark 40 ßl. für das Alte-Land bestehet. Dieser Antheil wird demselben zwar nicht baar ausgezahlet, wohl aber an der zu erlegenden monatlichen Contribution ab, und zu Gute geschrieben *).

Die monatliche Contribution, welche für beyde Herzogthümer **Bremen** und **Verden** durch die Verordnung vom 21. Dec. 1725. **) aus $\frac{15}{m}$ Mark festgesetzet worden, beträget für das Herzogthum **Bremen** 13776 Mark 13 ßl. 3 pf.

*) Der in den beyden Jahren 1776 und 1777. gebliebene freye Ueberschuß von diesen Exemten-Geldern hat für das Alte-Land 359 Mark 19 ßl. 9 pf. betragen. **Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden**, 5ter Band S. 243. 257.

**) Polizeyordnung S. 1278.

3 pf. und für das Alte-Land insbesondere 2407 Mark 44 ßl. welche nach dem für selbiges angenommenen Simplo von 930 Mark 19 ßl. 4½ pf. solchergestalt aufgebracht werden, daß alle, welche 4 Morgen und darüber besitzen,

von 1 Morgen	gutes Weitzen-Land	—	6 ßl.	—	pf.
— — —	schlechtes, oder Haber-Land	4	—	4	—
— — —	Mohr- oder niedriges Land	3	—	—	—
— — —	niedriges Aussendeichs-Land an der Elbe und Este	2	—	3	—
— — —	hohes Aussendeich-Land	4	—	6	—

zum Simplo versteuren müssen, deren in einem Jahre gewöhnlich zwischen 36 und 37 aufgebracht werden.

Die Köther werden in landbegüterte, eigene und Hauer-Köther eingetheilet. Zu den ersteren, nemlich den Landbegüterten, werden diejenige gerechnet, die unter 4 Morgen Land besitzen, wovon sie nach obigen Grundsätzen beytragen müssen, die eigene Köther, oder denen ihre Häuser eigenthümlich zugehören, geben zum Simplo 3 ßl. die Hauer-Köther hingegen 2 ßl. und auch nur alsdenn, wenn sie eine Kötherey allein zur Miethe bewohnen, sonst aber, wenn zwo Familien in einem Hause wohnen, eine jede derselben 1 ßl.

Diese Contribution wird von den 12 Hauptleuten, und 6 Vögten (§. 4. II.) welche letztere deswegen auch Contributionsvögte genennet werden, erhoben, und von ihnen an den Obereinnehmer, von diesem aber an die Casse nach Stade abgeliefert.

Das ganze Land ist mit 132⅞ Portionen beleget, so daß ein Cavallerist auf 18 Mark 32 ßl. Contribution zu liegen kommt.

Alle

Alle Vierteljahr werden von einem Deputirten aus der Ritterschaft, und den beyden Gräfen unter dem Namen der Quartalscommission, die Rechnungen der Hauptleute, Contributionsvögte, und des Obereinnehmers nachgesehen, und in einer bey dieser Gelegenheit abgehaltenen Reuterliquidation, in Beyseyn eines dazu commandirten Officiers, die zwischen den Bequartirten und Einquartirten etwa entstandene Irrungen entweder auf der Stelle geschlichtet und beygeleget, oder dem Befinden nach untersuchet, und davon zur Entscheidung Bericht erstattet.

Am Ende des Jahres aber wird die Contribution in Beyseyn der Quartalscommissarien umgeschrieben, und wenn dabey Veränderungen eintreten, jene Reuter-Rationes in einer jeden Hauptmannschaft und Contributionsvogtey darnach umgerechnet.

In Absicht der landschaftlichen Verbindung haben die Erbexen zwar durch die Wismarsche Tribunalsurtheil das von ihnen behauptete Recht der Mitstandschaft verloren, dagegen ist ihnen nachgelassen, daß bey allgemeinen Landtagen, wobey ihr Interesse mit vorkommt, sie, gleich den freyen Ständen, beschrieben werden müssen, um dabey durch ihre Landesvorsteher zu erscheinen, die Propositionen und Resolutionen anzuhören, und die Nothdurft durch ihren Marschconsulenten zu beobachten, hiernächst ihre Beschwerde vorzutragen, und, wenn sie bey den Ständen damit nicht gehöret, die Entscheidung der Regierung zu gewarten berechtiget seyn sollen.

Zu

Zu der Bestellung dieses Marschconsulenten, und der Landesdeputirten, deren das Alte-Land 4 erwählet, hat der vorhin beschriebene langwierige Proceß, und der in eben der angezogenen Urtheil dem Lande eingeräumte Vorbehalt, jener die erste Veranlassung gegeben, und dieser deren Beybehaltung nothwendig gemachet.

§. 10.

Von den übrigen Landesabgaben.

Ausser dieser Contribution, und der davon abhangenden Einquartirung, haften auf den Einwohnern noch mehrere Abgaben und Lasten, welche zum Theil bey und neben der Contribution, zum Theil aber auch durch Nebenanlagen aufgebracht werden müssen.

Zu der ersteren Classe gehören jährlich

1) Behuf des Oberappellationsgerichts	1295 Mark	38 ßl.	8 pf.
2) Des Präsidenten und der Landräthe Besoldung	249 —	12 —	3 —
3) An Legationskosten	1227 —	31 —	6 —
4) Behuf der Universität Göttingen	271 —	43 —	— —
5) Servicegelder für die Oberofficier bey der Cavallerie	645 —	— —	— —
6) Fouragegelder für dieselbe	880 —	— —	— —
7) Die Deputationskosten sind unbestimmt, haben aber 1779. betragen	713 —	6 —	5½ —
8) Die Besoldung der beyden Gräfen	420 —	— —	— —

9) Be-

9) Besoldungen der Oberein-
nehmer, der Bürgermeister,
Hauptleute und Vögte 752 Mark 59 ßl. — —
alle diese Kosten, welche das Alte-Land nebst den Kriegerwagen-Fuhrgeldern mit dem gesammten schatzpflichtigen Corpus gemein hat, werden sämtlich der Contribution beygeschlagen.

Unter die besonderen Landesangelegenheiten gehören noch die Reisekosten und Diäten für die 4 Landesdeputirte, die Inquisitionskosten, die Unterhaltung des Gerichtshauses zum Jork, desgleichen der unteren Gerichtsbediente, und überhaupt alle Ausgaben, welche die allgemeine Nothdurft des Landes erfordert, zu welcher letzteren Classe die hergebrachte Erlassung an der Contribution gerechnet werden muß, welche den Brandbeschädigten auf 1 Jahr angedeihet, und für die großen Contribuenten 1400 Mark nach jetzigen angenommenen Satze, für die geringsten hingegen 100 Mark beträget.

Ueber alle verzeichnete, ausser der Contribution erforderliche Ausgaben führet der jedesmalige Oberburgermeister die Rechnung, welche von demselben mit dem Schluß eines jeden Jahres in Gegenwart der beyden Gräfen, der Hauptleute, 4 Landesdeputirte, 6 Contributions- 7 Siedest-Gerichtsvögte, und einiger Deputirten aus jeder Hauptmannschaft, und den Nebengerichten im Decembermonat aufgenommen, und von den Gräfen mittelst Berichts an die Regierung zu Stade zu deren Genehmigung eingesandt wird.

Der

Der eigentliche Belauf dieser ausserordentlichen Landeskosten ist steigend und fallend, und hanget von den Umständen ab, beträget aber gewöhnlich zwischen $\frac{4}{m}$ und $\frac{6}{m}$ Rthlr., so daß von diesem kleinen Lande, mit Inbegriff der monatlichen Contribution, jährlich im Durchschnitt 37000 Mark aufgebracht werden, worunter die Abgaben an die Geistlichkeit, die Unterhaltung der Kirchen, geistlichen Gebäude, Deiche, Schleusen, Siele, und Brandcassen-Gelder nicht einmal begriffen sind.

§. 11.

Von der Fruchtbarkeit des Landes.

Der Grund und Boden, welcher durch das ganze Land gegen die Elbe mit einem Haupt- und gegen das von der Geest herabfließende Mohr- und Regenwasser, mit einem sogenannten Achterdeich gleichsam eingefasset ist, bestehet aus einer schweren Kleyerde, welche den Eigenthümern die an deren Bearbeitung zu verwendende Mühe reichlich belohnet, zugleich auch dem Viehe eine sehr wohlthätige Weide verschaffet.

Unter die Hauptproducte der beyden ersten Meilen gehören ohnstreitig die Baumfrüchte sowohl vom Stein- als Kernobst, besonders aber die Kirschen, oder sogenannte Morellen, welche in solcher Menge aufgezogen werden, daß dieser ganze Strich beynahe einem fortlaufenden Garten ähnlich siehet. Diese reizende Aussicht verhindert indessen, daß wenig Rapsaat gebauet werden kann, weil die zu den vielen Obstbäumen ihre Zuflucht nehmende Vögel, und der von den Bäumen verursachte Schatten diesem Fruchtbau besonders nachtheilig sind.

Ausser

Ausser diesen Baumfrüchten liefert die erste Meile noch Weitzen, Gerste, Bohnen, Rogken, Haber, Flachs, Kartoffeln, fettes Vieh, und eine, seit den lezteren Jahren, mehr veredelte Pferdezucht.

Die zwote Meile bauet ausser den vorhin erwähnten Kornfrüchten auch Hanf und weissen Kohl, besonders in den Kirchspielen **Jork**, **Borstel** und **Estebrügge**, das Kirchspiel **Neuenkirchen** liefert fettes Vieh, und das Kirchspiel **Mittelstenkirchen** gute Pferde. Im Ganzen bauet diese Meile aber nicht so viel Brodkorn, als zur Consumtion für die starke Bevölkerung nöthig ist, sondern es wird zu diesem Behuf jährlich noch fremdes Mehl eingebracht.

Die dritte Meile liefert wenigere Baumfrüchte, dagegen destomehr Korn, Hanf, Flachs, weissen Kohl, Kartoffeln, vielen Merrettig, desgleichen Pferde, und etwas Hornvieh.

Ueberhaupt hat das **Alte-Land** nach Verhältniß seiner Größe einen ansehnlichen Viehstapel, immaßen sich in dem Jahre 1786. an Pferden 2287, und 9657 Stück Hornvieh darin gefunden haben.

§. 12.
Nahrung und Gewerbe.

Die in dem vorhergehenden §. 11. beschriebene Fruchtbarkeit des Landes macht es begreiflich, daß die Ausfuhrartikel die etwa einzuführende Bedürfnisse, selbst die unter den Luxus zu rechnende Stücke, bey weiten übersteigen müssen, weil das Land sonst eine so ansehn-

liche Summe, als §. 10. angegeben, jährlich nicht würde abtragen können. Selbst die Lage begünstiget auch die Ausfuhr dieser überflüssigen Producte, da die Elbe nicht allein der Länge nach daran herunterfliesset, und zu **Twielenfleth**, **Luhe**, **Borstel**, **Crantz**, und bey den vielen Schleusen bequeme Hafen bildet, sondern selbst die einländische Flüsse, die **Schwinge**, **Luhe** und **Este**, welche das Land durchschneiden, werden durch die, alle 24 Stunden zweymal herauftretende Fluth geschickt gemacht, daß solche mit Schmackschiffen, einer größeren Art von Fahrzeugen, befahren werden können. Diese Gelegenheit benutzen die Landeseingesessene dadurch mit großem Vortheil, daß sie nicht allein ihre selbst erzielete Producte mit ihren eigenen Schiffsgefäßen nach **Dännemark**, **Holstein** und **Mecklenburg** verfahren, sondern sie kaufen auch Kornfrüchte von der **Eider**, im **Lande Hadeln**, von der **Oste** aus dem **Lande Wursten**, imgleichen, besonders im Frühjahr, von den Blankenesern, und den Bewohnern der Insel **Helgeland** Fische, und verschiffen solche hinwiederum auf eigene Rechnung in alle an der **Elbe** belegene Häfen.

Diese Beschäftigung verschaffet natürlicherweise eine vorzügliche Kenntniß in der Schiffahrt, daher ein großer Theil der Landeseingebornen auf Kauffartheyschiffen zur See in allen 4 Theilen der Welt dienet, unterschiedene auch als Lootsen die großen Kauffartheyschiffe die **Elbe** herauf und herunter bringen, und mit diesem Geschäfte ein ansehnliches Geld verdienen. Bey sothanen Umständen kann es also niemanden befremdend vorkommen, daß

im

im Jahr 1786. in diesem kleinen Distriet 347 Schiffleute gezählet worden, wovon der größte Theil in der zwoten Meile angetroffen wird. Ausser diesem Wassertransport verfahren die Eingesessene ihre Baumfrüchte, und vorzüglich die Kirschen auch zu Lande bis Bremen, den Merrettig aber noch weiter über Hannover bis in das Hessische, und nach Obersachsen, woselbst solcher unter dem Namen von Buxtehuder Merrettig bekannt ist, und wegen seiner Güte viele Liebhaber findet. Flachs und Hanf, welcher leztere wegen seiner Stärke zu Schiffstauen vorzüglich geschickt ist, wird in beträchtlichen Quantitäten roh, und unverarbeitet ausserhalb verkauft, ein großer Theil des ersteren Products hingegen auf den vorhandenen 221 Weberstühlen im Lande selbst verarbeitet, so wie von dem Hanf ein Theil zu Pechdrath in der dritten Meile versponnen, und an die Schuster in Hamburg und Altona verkauft wird.

Dieses nicht unwichtige Gewerbe, wohinzu die Ausfuhr des magern und fetten Viehes nach der nahe belegenen Stadt Hamburg kommt, giebet die Veranlassung, daß ein großer Theil sich mit dem Hokenhandel abgiebet, und Handwerker von allerley Art sich in diesem Lande häuslich niedergelassen haben, von welchen lezteren in dem 1786sten Jahre, allein an Schustern 364 Meister gezählet worden, denen ihre Profession für sich und die ihrigen den nöthigen Unterhalt gewähret.

§. 13.

Von dem Vermögenszustande der Unterthanen.

Hierunter wird keinesweges die Masse von edlen Metallen verstanden, welche ein jeder Eigenthümer un-

genuzt bey sich aufbewahret. Dies läßt sich, als ein unbekanntes Vermögen, selbst unter Zuhülfenehmung der Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen, und schaffet auch dem Staate, wann solches noch so ansehnlich seyn möchte, keinen Nutzen, sondern bleibet für denselben durchaus ein todtes Capital, das mit einer weit geringeren Summe durchaus in keine Parallele gestellet werden kann, sobald leztere in ihren gehörigen Umlauf kömmt. Eben dieser Umlauf des Geldes *) giebet einen richtigen Maaßstab ab, nach welchem das Vermögen der Unterthanen bis zu einer an die Wahrheit gränzenden Gewißheit gebracht werden kann. Das Alte-Land hat zwar einen geringen Umfang, dessen Quadratinhalt kaum den 20sten Theil von dem Herzogthum Bremen ausmacht, und dennoch trägt dasselbe zu den 13776 Mk. 13 ßl. 3 pf. welche eben das Herzogthum Bremen zur monatlichen Contribution erlegen muß, 2408 Mk. 2 ßl. 3 pf. und also etwas über den sechsten Theil bey. Dieses in die Augen fallende Misverhältniß ist ein redender Beweis, daß in diesem kleinen Winkel Handlung und Gewerbe getrieben, und der Umlauf des Geldes in einem lebhaften Gange seyn müsse, weil sonst nicht abzusehen, wie

*) Die wohlthätigen Folgen von dem Umlauf des Geldes hat der Oberhauptmann von Münchhausen in dem Hausvater IV. Theil, 1s St. S. 196. allbereits durch ein Schema anschaulich dargestellt, noch umständlicher aber ist solches von dem Professor Büsch in einer besondern Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirthschaft und Handlung gezeiget.

wie die Landeseinwohner diese ansehnliche Abgaben würden bestreiten können.

Dieser gute Vermögenszustand aber ist nicht erst in neueren Zeiten eingetreten, sondern es muß damit schon vor 2 Jahrhunderten eben dieselbe Beschaffenheit gehabt haben, da die Alten-Länder zu 100 Mk. Proceßkosten zu ihrem Antheil 32 Mk. 40 ßl. und also beynahe den dritten Theil nach dem wegen des von dem Proceß zurückgetretenen Viehlandes, erfolgeten Zuwachse aber über den dritten Theil gegen die gesammte übrige Marschländer, wie vorhin erwähnet, haben erlegen müssen.

Auch das Mobiliarvermögen muß von großer Erheblichkeit seyn, da 206 Unterthanen, Hausmanns-Standes, mithin kaum der vierte Theil der gesammten Einwohner, ihre Gebäude mit 102,825 Mk. in der Brandcasse haben versichern lassen.

Jener geraume Zeitverlauf des Wohlstandes ist ein sicherer Beweis, daß die Betriebsamkeit der Einwohner bey der glücklichen Lage und gesegneten Fruchtbarkeit ihres Bodens schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß auf die Zukunft eine Erschlaffung zu besorgen stehe. Eben diese, so lange fortgesetzte Thätigkeit unterhält aber auch eine ununterbrochene Anstrengung sowohl der Seele, als des Körpers, wodurch eine für das Wohl der Menschen heilsame Aufklärung befördert wird, so daß diese beyde Hülfsmittel auch für die Alten-Landes-Einwohner eine Vermehrung ihres gegenwärtigen Wohlstandes mit einer patriotischen Gewißheit auf die Zukunft voraussehen lassen.

§. 14.
Privilegien und Gerechtsame.

Die Eingesessene des Alten-Landes haben, gleich allen anderen niederländischen Colonisten, von uralten Zeiten her das Recht gehabt, einen Richter mit dem Titel: eines Gräfen, zu erwählen, welcher nach einem, schon 1517. ertheilten Privilegium verpflichtet gewesen, in dem **Alten-Lande** zu wohnen, welches Privilegium der König von Schweden **Carl** XI. als damaliger Landesherr den 18ten September 1672. bestätiget hat *). Nach dieser Urkunde haben die Eingesessene die Befugniß, zu der erledigten zwoten Gräfenbedienung der Regierung 4 Personen Hausmanns-Standes in Vorschlag zu bringen, worunter gedachtes Collegium den geschicktesten ernennet, aus der hinzugefügten Ursache, weil ein solcher Gräfe aus dem Hausmanns-Stande von des Landes Rechten, Deichen und Dämmen die beste Wissenschaft habe. — Diese Rechte, Richtigkeit, gude, olde, löslike Wiese und Wohnheit des Landes, und der Dreyschwornen Räthe hat der Erzbischof, **Christoph**, in einer Urkunde von 1512. am Tage des Märtyrer Vinzenz landesherrlich bestätiget **).

Eben dieses, in Absicht der Gräfenwahl erhaltene Privilegium hat der vorhin gedachte König **Carl** XI. unterm 20. März 1674, und wiederholend nach dem Able-

*) **Pratje** Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 333. woselbst die völlige Urkunde abgedruckt.

**) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. in der Vorrede S. 10.

Ableben des Grafen **Brandt** den 19ten Decemb. 1685. zuletzt der König von Großbrittannien, **Georg** II. als Churfürst von **Braunschweig** und **Lüneburg** den 12ten Julius 1732. confirmiret.

Ueber ein ähnliches Vorrecht, nach welchem die Eingesessene zu der erledigt werdenden Bedienung eines Landes- und Gerichtssecretairs zwo Personen aus den Eingebornen, Hausmanns-Standes, der bremischen Regierung zur Auswahl vorstellen dürfen *), nach der jetzigen Verfassung hingegen drey präsentiren, ist von den Königen, **Carl** XI. von Schweden, den 18ten September 1672. und 20. März 1674., so wie von **Georg** II. von Großbrittannien, am 12ten Julius 1735. die landesherrliche Genehmigung ebenmäßig ertheilet.

Nicht weniger hat das Land die Befugniß, einen Obereinnehmer zu erwählen, dessen Dienstverrichtungen schon vorhin §. 9. beschrieben sind.

Endlich sind der studirenden Jugend, Hausmanns-Standes, schon 1674. an jährlichen Stipendiengeldern 200 Rthlr. ausgesetzet. Weil es aber wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, und dadurch verursachten schweren Kosten verschiedene Jahre hindurch bey einer bloßen Bewilligung verblieben, so hat König **Carl** XI. diese Begnadigung den 3ten Julius 1683. **) werkthätig erneuert, welche auch neuerlich den 12ten Julius 1735. dahin landesherrlich versichert worden, daß zu

dieſem

*) Die Herzogth. Bremen und Verden, 4te Samml. S. 336.

**) Ebendaselbst S. 341.

diesem jährlichen Behuf hinkünftig 200 Mk. auf den bremischen Etat angewiesen sind, und dem Hausmanns-Stande nachgelassen worden, daß sie diese Stipendiengelder an der Contribution kürzen, und innebehalten mögen.

Die Vergebung dieses Stipendium geschiehet jedesmal gegen das Ende des Jahres, und zwar bey der Gelegenheit, wenn, in Gegenwart der §. 10. angeführten Personen, des Oberbürgermeister, 3 Bürgermeistern, und 4 Rechnungsführern die Landesrechnung abgenommen wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scharf, Christoph Barthold

Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten-Landes nach seiner kirchlichen, politischen und statistischen Beschaffenheit

Hannover 1790

Germ.sp. 403 ct
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021160-1
VD18 10250832